

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 3. Dezember 2018 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Franz Fässler
Anwesend: 49 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident
Zeit: 08.00 bis 12.40 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 22. Oktober 2018	2
3. Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2019	3
4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2019	12
5. Finanzplan 2020-2023	13
6. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)	16
7. Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates (2. Lesung)	17
8. Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade	23
9. Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven	24
10. Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die Appenzeller Kantonalbank	25
11. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV)	26
12. Landrechtsgesuche	27
13. Mitteilungen und Allfälliges	28

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Franz Fässler

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen

Stimmberechtigt: 48

Absolutes Mehr: 25

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 22. Oktober 2018

Das Protokoll wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.

3. Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2019

29/1/2018: Antrag Standeskommission
29/1/2018: Antrag StwK
Referent: Grossrat Thomas Mainberger, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Der Präsident der StwK, Grossrat Thomas Mainberger, stellt die von der Standeskommission budgetierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der unter Berücksichtigung der Spezialrechnungen konsolidierten Gesamtrechnung vor. Bei den Spezialrechnungen geht er eingehender auf die Strassenrechnung ein. Die Einnahmen übersteigen den Finanzbedarf für den Unterhalt und die Investitionen deutlich. Das Hauptproblem für die Verzögerungen bei anstehenden Strassenausbauprojekten sieht er im Landerwerb und den damit verbundenen zeitaufwendigen Landverhandlungen. Damit von der Öffentlichkeit beschlossene Projekte zügiger realisiert werden können, sollten die Grundsätze für Landverhandlungen überdacht und vermehrt auch die Möglichkeit der Enteignung in Betracht gezogen werden. Er stellt in Aussicht, dass die StwK im Frühjahr 2019 anlässlich der Beratung der Rechnung 2018 nochmals auf die Verwendung der Einnahmen der Strassenrechnung eingehen wird.

Im Weiteren fasst Grossrat Thomas Mainberger die Bemerkungen der StwK zu einzelnen Budgetpunkten zusammen. Zum Selbstfinanzierungsgrad merkt er an, dass die realisierten Investitionen im laufenden Jahr deutlich hinter dem geplanten Volumen bleiben dürften, sodass in der Rechnung 2018 wieder ein hoher Selbstfinanzierungsgrad resultieren wird. Die von der Standeskommission beschlossenen Personalaufstockungen und der damit eingeplante Anstieg des Personalaufwands sind für die StwK nachvollziehbar. Da die Personalpflege und die Personalentwicklung für die Neuanstellung und das Behalten von gutem Personal unabdingbar sind, betrachtet die StwK die in den letzten Jahren eingeführten Führungsschulungen als äusserst wichtig.

Weiter spricht Grossrat Thomas Mainberger auch kurz die Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2023 an. Er weist auf die mit den geplanten Investitionen in den kommenden Jahren zu erwartenden Finanzierungsfehlbeträge hin. Eine gewisse Fremdverschuldung wird wahrscheinlich unumgänglich. Ebenfalls mit Blick auf die nächsten Jahre werden die ungewissen Auswirkungen der Steuerreform, die unsichere AHV-Finanzierung, die steigenden Gesundheitskosten und die sinkenden Beiträge aus dem NFA in Erinnerung gerufen.

Die StwK zieht das Fazit, dass die vorgesehenen Investitionen getätigt und für den Fall von Verzögerungen im Tiefbau Ersatzprojekte vorbereitet werden sollen. Die Massnahmen bezüglich Personalmanagement und Personalführung sollen weiterverfolgt und die Personalressourcen an den mit den Investitionen verbundenen Aufwand angepasst werden.

Abschliessend werden folgende Anträge gestellt:

1. Die StwK beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen, das Budget zu diskutieren und den Antrag der Standeskommission auf Seite 9 mit den Bestandteilen Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang zu genehmigen.
2. Der Antrag der Standeskommission betreffend die Steuerparameter für das Jahr 2019 im Traktandum 4 sei zu genehmigen.

Säckelmeister Ruedi Eberle erläutert den Aufbau des nationalen Finanzausgleichs NFA mit den drei Gefässen Lastenausgleich, Härteausgleich und Ressourcenausgleich. Der Lastenausgleich ist in sich zweigeteilt: Der soziodemografische Lastenausgleich soll die durch die Bevölkerungsstruktur oder Zentrumsfunktion entstehenden übermässigen Lasten ausgleichen. Der geografisch-topografische Lastenausgleich berücksichtigt Lasten eines Kantons, die aus der Steil-

heit des Geländes und der Siedlungshöhe herrühren. Aus dem Lastenausgleich erhält Appenzell I.Rh. mit Fr. 531.-- pro Einwohner im Kantonsvergleich den zweithöchsten Betrag hinter Graubünden. Der Lastenausgleich wird vollständig durch den Bund finanziert. Der jährlich kleiner werdende und im Jahr 2035 auslaufende Härteausgleich stellt sicher, dass die ressourcenschwachen Kantone mit dem Übergang zum neuen Finanzausgleichssystem im Jahr 2008 finanziell nicht schlechter gestellt werden. In diesen Topf bezahlt der Kanton Appenzell I.Rh. derzeit Fr. 189'000.-- ein. Schliesslich besteht als drittes Ausgleichsgefäss der Ressourcenausgleich. Dieser stattet Kantone mit unterdurchschnittlichen eigenen Ressourcen mit genügend frei verfügbaren Finanzmitteln aus. Die Ressourcenstärke misst auf der Basis von jeweils drei Jahren die steuerlich ausschöpfbare wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Kantons. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat seine Ressourcenstärke in den letzten neun Jahren um neun Punkte auf 89 Indexpunkte verbessern können, wobei allein der Sprung von 2018 auf 2019 3.6 Punkte ausmacht. Eine Ursache für diesen Sprung ist eine Einkommensspitze bei den natürlichen Personen im Jahr 2015, welche nun erstmals in der dreijährigen Basis für die Bemessung der Ressourcenstärke erfasst wird. Zudem hat sich der Kanton volkswirtschaftlich positiv entwickelt, was sich auch bei den Steuereingängen zeigt. Im Weiteren haben sich andere Kantone im direkten Vergleich mit dem Kanton Appenzell I.Rh. schwächer entwickelt, was ebenfalls einen Einfluss auf den Ressourcenindex der übrigen Kantone hat. Da sich das Wachstum wieder an die anderen Kantone angleichen dürfte, ist nicht im gleichen Masse mit einem weiteren Anstieg im Ressourcenindex zu rechnen. Säckelmeister Ruedi Eberle wertet die mit dem Anstieg einhergehende grössere Unabhängigkeit des Kantons als positiv. Von den höheren Steuererträgen profitiert der Kanton mehr als er wegen des höheren Ressourcenpotenzials an Ausgleichsbeiträgen einbüsst.

Säckelmeister Ruedi Eberle geht weiter auf die von der StwK angesprochenen Personalaufstockungen ein. Nur mit den im Hoch- und Tiefbau vorgenommenen Stellenaufstockungen von insgesamt 130% können die vorgesehenen grossen Bauvorhaben in einer vernünftigen Zeit abgewickelt werden. Insgesamt ist allerdings der Entwicklung der Personalkosten weiterhin eine hohe Aufmerksamkeit zu schenken. Jedoch verhält es sich so, dass der Handlungsspielraum oft klein ist, weil immer wieder neue oder erweiterte Aufgaben gesetzlich vorgeschrieben werden, die umzusetzen sind. Auch die in verschiedenen Bereichen gestiegenen Erwartungen der Bürger gegenüber dem Staat tragen zu einem Personalausbau bei. Säckelmeister Ruedi Eberle verweist auf die im Zuge des erneuerten Personalrechts getroffenen Massnahmen zur Personalentwicklung, die für die Arbeit von hoher Bedeutung ist. Er betont, dass der Kanton sehr gutes, loyales und tüchtiges Personal hat. Im Sinne einer Wertschätzung gegenüber dem Staatspersonal erwartet er von den Mitgliedern des Grossen Rates, dass sie sich in der Öffentlichkeit für die Unterstützung des geplanten Verwaltungsneubaus einsetzen. Neben der Abdeckung der räumlichen Bedürfnisse von Archiv, Bibliotheken und Gericht wird mit dem Neubau auch die bestehende Platzknappheit in der kantonalen Verwaltung gelindert.

Säckelmeister Ruedi Eberle nimmt Bezug auf eine Aussage im Sonntags-Blick über die jährlichen Spesenvergütungen der Standeskommissionsmitglieder. Der in der Zeitung für Appenzell I.Rh. als Spesenvergütung genannte Betrag von Fr. 102'275.-- ist nicht nachvollziehbar. Er äussert die Vermutung, dass die nach der Behördenverordnung jedem Mitglied der Standeskommission ausgerichteten Pauschalspesen und pauschalen Sitzungsgelder addiert wurden und auch die Zulage für den regierenden Landammann in die Berechnung einbezogen wurde. Da die StwK generell die Spesen und Entschädigungen anschauen will, würde er es begrüessen, wenn auch die Spesen der Standeskommission untersucht werden, damit diesbezüglich in der Öffentlichkeit Klarheit geschaffen werden kann.

Abschliessend kann Säckelmeister Ruedi Eberle mitteilen, dass die von verschiedener Seite angeregte Prüfung, ob die Gelder in der Strassenrechnung einer breiteren Verwendung zugeführt werden können, derzeit vorgenommen wird. Er stellt im Sinne einer Präzisierung der Ausführungen der StwK klar, dass die Einnahmen aus der Immatrikulation von Mietfahrzeugen nicht in die Strassenrechnung, sondern in die Verwaltungsrechnung einfließen.

Landammann Daniel Fässler nimmt das im Bericht und vom Präsidenten der StwK angesprochene Thema des Landerwerbs und allfälliger Enteignungen von Eigentümern auf. Das Landesbauamt hat sich bisher stets bemüht, einen Weg zu finden, vom Grundeigentümer den erforderlichen Boden für ein Strassenprojekt erwerben zu können, ohne dass eine Enteignung notwendig wurde. Es wurden viele Bodenabtauschgeschäfte und Grenzverschiebungen vorgenommen. Diese Verhandlungen beanspruchen viel Zeit, und die Eintragung der vielen Geschäfte verursacht beim Grundbuchamt einen hohen Aufwand. Das Bau- und Umweltsdepartement prüft daher mit dem Volkswirtschaftsdepartement Möglichkeiten für eine Vereinfachung der Bodenerwerbsverhandlungen. Es wurde eine Mustervorlage für Bodenabtretungsverträge vorbereitet, die voraussichtlich noch im Dezember in der Standeskommission diskutiert wird. Verhandlungen mit den Landeigentümern und die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung sollen weiterhin im Vordergrund bleiben. Wenn aber Verhandlungen blockiert werden, müssen auch Enteignungen ein Thema sein, damit ein vom Stimmvolk beschlossenes Vorhaben auch in nützlicher Frist gebaut werden kann. Schliesslich macht Landammann Daniel Fässler eine kleine Ergänzung zu den Ausführungen von Säckelmeister Ruedi Eberle über die Spesen der Standeskommission. Gemäss seinen Berechnungen betragen die Spesen der Standeskommission jährlich total Fr. 49'000.--. Diese Zahl wurde denn auch den anfragenden Medien gegeben. Dies entspricht im Durchschnitt pro Standeskommissionsmitglied einem Betrag von Fr. 7'000.--. In diesem sind Fr. 5'000.-- Pauschalspesen enthalten. Zudem ist zu beachten, dass einige Mitglieder der Standeskommission kein Büro in der kantonalen Verwaltung haben und diese Infrastruktur einschliesslich die erforderliche IT-Einrichtung selber zur Verfügung halten müssen. Dies wird mit den genannten Pauschalspesen abgedeckt. Bei der Höhe der Spesen der Regierungsmitglieder unterscheidet sich der Kanton Appenzell I.Rh. wesentlich von den anderen Kantonen.

Landeshauptmann Stefan Müller weist zuhanden des Protokolls auf einen Fehler auf Seite 5 des Berichts der StwK hin. Die aus der Neuorganisation des Land- und Forstwirtschaftsdepartements resultierende Personalaufstockung beträgt nicht 100%, sondern nur 70%, da das Pensum einer anderen Person entsprechend reduziert wurde.

Eintreten ist obligatorisch.

Bericht und Antrag der Standeskommission zum Budget (S. 1 - 9)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung (S. 11)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung (S. 12)

Keine Bemerkungen.

Budgetgrundsätze (S. 13)

Keine Bemerkungen.

Übersicht Finanzierung Gesamtrechnung (S. 14)

Keine Bemerkungen.

Übersicht Finanzierung Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall (S. 15)

Keine Bemerkungen.

Finanzkennzahlen 1. und 2. Priorität

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Gesamtrechnung (S. 17)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnungen (S. 18)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung (S. 19)

Keine Bemerkungen.

Verwaltungsrechnung**Allgemeine Verwaltung (S. 20 - 22)**

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, verweist auf den zum Konto 2010.3010.01 gemachten Hinweis auf eine im Jahr 2018 vorgenommene Pensenerhöhung im Rechtsdienst. Er möchte wissen, wo diese Aufstockung im Bericht der StwK aufgeführt ist.

Säckelmeister Ruedi Eberle teilt mit, dass diese Pensenerhöhung bereits im Jahr 2017 bewilligt und 2018 vorgenommen wurde. Der daraus resultierende Anstieg der Lohnsumme muss daher im Budget 2019 nicht separat ausgewiesen werden.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, regt für die künftigen Budgets an, dass in den Bemerkungen und Begründungen zu einzelnen Konten bei Penserveränderungen jeweils auch der Umfang des Pensums angegeben wird.

Bau- und Umweltdepartement (S. 23 - 27)

Grossrat Bruno Huber erkundigt sich, warum im Konto 2117.3144.04, Gebäudeunterhalt Bürgerheim, wie bereits im Budget 2018 Fr. 200'000.-- eingestellt sind. Er wünscht Auskunft darüber, wie der bisherige Rechnungsverlauf 2018 für den Gebäudeunterhalt aussieht und ob ein bestimmtes Projekt ansteht, zumal er aus dem Kommentar zum Budget des Bürgerheims auf der Seite 88 keinen entsprechenden Hinweis herauslesen kann.

Statthalter Antonia Fässler weist darauf hin, dass bereits seit Jahren im Sinne eines Platzhalters jeweils ein jährlicher Maximalbetrag von Fr. 200'000.-- für den Unterhalt des Bürgerheims budgetiert wird. Der für den Unterhalt verbrauchte Betrag ist in jedem Jahr unterschiedlich. Im laufenden Jahr wurde ein Demenzstübli eingerichtet, sodass der Betrag eventuell sogar überschritten wird. Dieser Budgetposten ist aber zu unterscheiden von den angedachten Investitionen für die bauliche Zukunft des Bürgerheims. Dazu ist ein Projekt in Vorbereitung, welches aber wegen anderer Projekte einstweilen zurückgestellt wurde und im nächsten Jahr weitergeführt werden soll. Dieses Vorhaben ist in der Investitionsplanung berücksichtigt.

Grossrat Bruno Huber erinnert daran, dass er bereits vor einem Jahr bei der Beratung des Budgets 2018 die budgetierte Summe von Fr. 200'000.-- als zu hoch kritisiert hatte. Er bleibt bei seiner Haltung, dass der budgetierte Betrag, der in der Regel nicht gebraucht wird, angepasst werden sollte.

Grossrat Josef Manser, Gonten, nimmt Bezug auf das Konto 2117.3144.03, wo für den Gebäudeunterhalt des Gymnasiums eine Summe von Fr. 410'000.-- eingestellt ist. Er erkundigt sich über allenfalls geplante bauliche Massnahmen und legt Wert darauf, dass diese eine allfällige spätere Wiederaufnahme des Internatsbetriebs nicht verunmöglichen.

Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass die budgetierte Summe einzig für den Unterhalt des Gymnasiums bestimmt ist. Parallel dazu wird mit einer Machbarkeitsstudie abgeklärt, ob in den Räumen des Gymnasiums eine Drittnutzung möglich wäre. Diese Studie steht jedoch in keinem Zusammenhang mit der Budgetierung für den Gebäudeunterhalt.

Landammann Roland Inauen stellt klar, dass die Stiftung Internat Gymnasium St. Antonius den Beschluss gefasst hat, das Internat zu schliessen. Die Standeskommission hat nun zu prüfen, wie die Räumlichkeiten künftig genutzt werden könnten. Die Möglichkeit einer allfälligen Weiterführung des Internats wird bei diesen Abklärungen nicht mehr berücksichtigt.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, verweist auf die grossen Anstrengungen der Stiftung, neue Schüler ins Internat zu bringen. Statt der für einen kostendeckenden Betrieb erforderlichen rund 50 Schüler zählt das Internat derzeit weniger als 20 Personen. Da heute kaum mehr ein Bedürfnis für ein Internat besteht und das Führen eines Internats nicht eine Aufgabe des Kantons ist, wäre ein Freihalten der Räumlichkeiten für eine längere Zeit nicht sinnvoll.

Grossrat Josef Manser präzisiert, dass er nicht eine Diskussion über die Weiterführung des Internats auslösen will. Es soll nur darauf geachtet werden, dass nicht mit baulichen Massnahmen eine spätere Wiederaufnahme des Internats verunmöglicht wird. Er erinnert daran, dass es vor wenigen Jahren wegen der geringen Anzahl Schüler am Gymnasium nur dank der Internatsschüler möglich war, weiterhin zwei Klassenzüge zu führen.

Grossrat René Lutz, Appenzell, verweist auf den im Konto 2117.4920.03 budgetierten Mietzins-ertrag von Fr. 40'000.-- aus der Seniorenwohngemeinschaft an der Sitterstrasse. Er möchte wissen, ob die Wohnungen nun vermietet sind.

Statthalter Antonia Fässer teilt mit, dass der Umbau für eine Nutzung als Seniorenwohngemeinschaft abgeschlossen ist. Das Gebäude wurde vor wenigen Monaten vom Bau- und Umweltschutzdepartement an das Gesundheits- und Sozialdepartement übergeben. Eine Vermietung ist bisher noch nicht erfolgt. Zwei Personen haben aber ihr Interesse bekundet. Der Betrieb soll vorerst mit diesen zwei Personen aufgenommen werden, damit sich das neue Modell etablieren kann. Sie ist zuversichtlich, dass sich mit der Zeit weitere Personen finden lassen. Der budgetierte Mietzins-ertrag bildet die geplanten Mietzinseinnahmen für ein Jahr ab.

Erziehungsdepartement (S. 28 - 30)

Grossrat René Lutz wünscht Auskunft zum Konto 2290.3636.02, in welchem Beiträge von Fr. 120'000.-- aus dem Swisslos-Sportfonds für Anschaffungen in der Sportanlage Schaies budgetiert werden. Er möchte wissen, warum der Kanton Beiträge budgetiert, obwohl der Betrieb der Sportanlage eine Aufgabe der Bezirke ist.

Grossrat Bruno Huber verweist in diesem Zusammenhang auch auf den vom Kanton jährlich an die Carl Sutter-Stiftung zu leistenden Baurechtszins von Fr. 100'000.--. Denselben Betrag erhält der Kanton von der Stiftung für soziale Zwecke zugunsten älterer Menschen im Feuerschaugbiet. Dieser Ertrag ist weiter hinten im Budget ausgewiesen. Bei diesem Vorgang handelt es sich für den Kanton um eine Nullsummenposition.

Landammann Roland Inauen führt zur Budgetposition im Swisslos-Konto aus, dass die Sportvereine, die ihren Sport künftig auf der Sportanlage Schaies ausüben können, verschiedene Geräte anschaffen müssen. Es laufen Verhandlungen mit den Sportvereinen über Beitragsleistungen des Kantons an die Anschaffungskosten. Da diese Beiträge relativ hoch ausfallen dürften, wurden sie im angesprochenen Konto budgetiert.

Finanzdepartement (S. 31 - 34)

Grossrätin Angela Koller, Rüte, gibt ihrer Freude über den in der Eintretensdebatte von Säckelmeister Ruedi Eberle gewürdigten Einsatz des Personals Ausdruck. Sie zeigt sich erstaunt über die von den Mitgliedern der Standeskommission dargelegte ausführliche Begründung für ihre Spesenbezüge, zumal niemand unterstellt hat, dass sich die Standeskommission mit Spesenbezügen bereichert. Die Höhe der Spesen zeigt im Gegenteil den Handlungsbedarf für eine Anpassung der Entschädigungen für Behördenmitglieder.

Grossrat Ueli Manser ermuntert die Standeskommission, Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger der kantonalen Verwaltung, für die im Moment keine fixe Anstellung möglich ist, mit einem «Allroundervertrag mit Springerfunktion» im Personalamt anzustellen. Diese gut ausgebildeten Lernenden kennen verschiedene Verwaltungsabteilungen und könnten bei grösseren Projekten oder bei einem Ausfall eines Mitarbeitenden beim Personalamt gebucht werden. Es entsteht damit ein Mitarbeiterpool, aus dem bei Vakanz neue Mitarbeitende übernommen werden können. Damit kann die Verwaltung bei Abgängen ohne teure Ausschreibung schnell reagieren und gleichzeitig kann das Ziel, in der kantonalen Verwaltung möglichst viele Einheimische zu beschäftigen, eher erreicht werden. Mit diesem in der Privatwirtschaft seit Jahren erfolgreich praktizierten Vorgehen kann im Übrigen die Arbeitsplatzattraktivität der kantonalen Verwaltung erhöht werden.

Säckelmeister Ruedi Eberle stellt fest, dass Grossrat Ueli Manser mit seinem Ansinnen bei der Standeskommission auf offene Ohren stösst. Er verweist darauf, dass drei Lernende vor kurzem von der Wyonstiftung eine Auszeichnung erhalten haben. Zwei von drei ihre Ausbildung abschliessenden Lernenden konnten bereits für eine fixe Stelle in der kantonalen Verwaltung gewonnen werden. Das Personalamt wird die angeregte Schaffung eines Personalpools prüfen, damit abgehende Lernende auch noch einige Monate nach dem Lehrabschluss in die Verwaltung zurückgeholt werden können, wenn eine passende Vakanz entsteht. Für die Wiederbesetzung einer freiwerdenden Fachstelle, für die es andere Ausbildungen oder Praxis braucht, kommt die Standeskommission allerdings weiterhin nicht um eine Ausschreibung herum. Säckelmeister Ruedi Eberle stört sich im Weiteren an dem heute verschiedentlich gehörten Wort «Platzhalter» für eine Budgetbuchung. Damit werde der Anschein erweckt, die Standeskommission wolle das Budget bewusst schlechter aussehen lassen als es in Wahrheit ist. Bei den für den Unterhalt des Bürgerheims budgetierten Fr. 200'000.-- ist nach seiner Auffassung eine geplante Fenstererneuerung mitberücksichtigt. Da diese nicht wie vorgesehen realisiert werden konnte und auf das nachfolgende Jahr verschoben werden musste, musste auch der dafür budgetierte Betrag erneut im Budget eingestellt werden.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, knüpft an das Votum von Grossrätin Angela Koller an. Es ist mit dem Anliegen der Wertschätzung der Arbeitnehmenden einverstanden und ist auch dafür, dass eine gerechte Entlohnung vorgenommen wird. Allerdings kann der im Bericht der StwK in der Zeitspanne von 2012 bis 2019 aufgezeigte Anstieg der Vollzeitstellen in der kantonalen Verwaltung um rund 20% und der Anstieg der Lohnkosten in der gleichen Zeitspanne um 25% nicht ohne kritische Fragen hingenommen werden. Er befürchtet, dass dieser Anstieg sich in den nächsten Jahren fortsetzen wird. Die Standeskommission soll sich daher mit der Frage befassen, was diesbezüglich in den kommenden Jahren an zusätzlichen Kosten zu erwarten ist und ob allenfalls Planungsmassnahmen im Hinblick auf den Personalbestand nötig sind.

Grossrätin Angela Koller lässt die von Grossrat Jakob Signer angestellte monothematische Betrachtung des Anstiegs der Personalkosten nicht gelten. Vielmehr müssen in einer Gesamtbeurteilung auch die sich verändernden Umstände berücksichtigt werden. Es müssen von der kantonalen Verwaltung jährlich mehr Vorgaben des Bundes erfüllt werden. Gleichzeitig dürfte eine Aufgabenverzichtsplanung nicht sehr ergiebig sein, da bereits bisher neben den gesetzlich verlangten nur sinnvolle weitere Arbeiten ausgeführt werden. Der höhere Personalbedarf ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Bevölkerung in den letzten Jahren gegenüber der kantonalen Verwaltung immer anspruchsvoller und selbstbewusster auftritt und Verfügungen nicht mehr ohne weiteres akzeptiert und Rechtsmittel ergriffen werden.

Grossrat Bruno Huber spricht die externen EDV-Kosten im Konto 2310.3130.01 an. Er verweist auf die Begründung der Mehrkosten in der Fussnote 27 und ersucht um Bestätigung seiner Berechnung, dass das Refactoring der Software «NEST Steuern» gesamthaft rund Fr. 550'000.-- kostet. Bereits im Vorjahr wurde in diesem Konto mit Fr. 500'000.-- eine höhere Position budgetiert wurde, während die Rechnung 2016 Fr. 234'000.-- und die Rechnung 2017 Fr. 251'000.-- an externen EDV-Kosten auswiesen.

Säckelmeister Ruedi Eberle führt aus, dass die Software NEST für die Steuerverwaltung aktualisiert und auf eine neue Plattform gesetzt werden muss. Das Projekt dauert schon längere Zeit und kostet einiges. Ein allfälliger Wechsel zu einem anderen Anbieter wäre mit einem sehr grossen zeitlichen Aufwand für die Steuerverwaltung für die Einpflege sämtlicher Steuerdaten in das neue System verbunden, sodass es zeitliche Verzögerungen gäbe und kaum Kosten eingespart werden könnten. Der Kanton kommt daher nicht darum herum, dieses teure Refactoring der heutigen Software NEST Steuern umzusetzen.

Grossrat Bruno Huber macht die allgemeine Anregung, dass künftig auch bei Konten, in denen der budgetierte Aufwand plötzlich um Fr. 100'000.-- oder mehr unter demjenigen der Vorjahre liegt, eine Begründung für die Abweichung geliefert wird, damit nicht in den Budgetunterlagen der Vorjahre nach den Gründen für die damalige höhere Budgetierung gesucht werden muss.

Weiter wünscht Grossrat Bruno Huber eine Erläuterung zum im Konto 2325.3300.05 ins Budget aufgenommenen Aufwand von Fr. 141'000.-- für Abschreibungen bei der Polizei.

Landesfährnrich Martin Bürki teilt mit, dass in diesem Konto der Aufwand für die gemäss den HRM2-Vorschriften vorzunehmenden Abschreibungen für die in der Investitionsrechnung verbuchten Aufwände für die Anschaffung von Fahrzeugen ausgewiesen wird. Säckelmeister Ruedi Eberle verweist hinsichtlich der Abschreibungen für die Fahrzeuge auf die Kontengruppe 550 in der Investitionsrechnung.

Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 35 - 40)

Grossrat Bruno Huber, Rüte, nimmt Bezug auf die im Konto 2462.3010.01 budgetierten Löhne beim Altersheim Torfnest Obereggen. Er stellt fest, dass sich die für das Jahr 2019 budgetierte Lohnsumme im Vergleich zur Rechnung 2016 fast verdoppelt hat. Er stellt die Frage, ob diesbezüglich ein Projekt besteht, welches diese Kostenentwicklung zu begründen vermag oder ob damit gerechnet werden muss, dass die Lohnkosten im Jahr 2020 nochmals entsprechend ansteigen.

Statthalter Antonia Fässler bestätigt, dass die budgetierten Lohnkosten auf einem konkreten Projekt beruhen. Dieses sieht eine neue Dienstplanung vor und hat die Einführung des BESA-Systems samt Eintrag des Altersheims in die Pflegeheimliste zum Ziel. Dies sind Teilprojekte, mit denen das Altersheim Torfnest in ein anerkanntes Krankenversicherungsheim überführt werden soll. Da auch im Altersheim Torfnest die durchschnittliche Pflegebedürftigkeit zunimmt und reine Altersheimplätze mit der Schaffung von vergleichbaren Angeboten weniger nachgefragt werden, soll der Fokus künftig stärker auf die Pflege gelegt werden. Das Projekt soll sicherstellen, dass die Pflege professionell angeboten werden kann und die Bewohnerinnen und Bewohner dafür Leistungen der Krankenversicherung beanspruchen können. Dafür muss der Personalbestand mit diplomiertem Pflegefachpersonal aufgestockt werden. Statthalter Antonia Fässler weist bezüglich der Entwicklung der Lohnkosten darauf hin, dass im Altersheim Torfnest bisher Pflegeleistungen über die Spitex bezogen wurden. Diese Kosten für die Pflege sind hier nicht abgebildet, weil diese den Bewohnerinnen und Bewohnern direkt in Rechnung gestellt wurden. Der effektive Personalaufwand im Altersheim Torfnest ist bereits heute höher. Im Weiteren hat auch die Tatsache zum Anstieg der Lohnkosten beigetragen, dass nicht mehr wie früher ein Heimleiterhepaar im Heim wohnt und dessen Einsatz durch die heutige Heimleitung und Angestellte geleistet werden muss.

Grossrat Bruno Huber stellt die Anschlussfrage, ob aufgrund dieses Projekts ein weiterer Anstieg der Lohnkosten im Altersheim Torfnest erwartet werden muss.

Statthalter Antonia Fässler präzisiert, dass die budgetierten Lohnkosten im Jahr 2019 dem Vollausbau des Altersheims als Heim auf der Pflegeheimliste entsprechen. Sie beruhen auf der Planerfolgsrechnung für das Projekt. Der Stellenplan wird sich nicht mehr wesentlich ändern. Die Lohnkosten dürften nicht mehr über das Mass der ordentlichen Lohnerhöhungen ansteigen.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 41 - 46)

Grossrat Bruno Huber, Rüte, nimmt beim Konto 2500.3010.01 auf die Bemerkung in der Fussnote 79 zu den Löhnen im Departement Bezug. Er kann das in der Begründung angegebene Konto, in dem die Abgeltung des Bundes an den Kanton für den höheren Personalaufwand für die Integration der Flüchtlinge ausgewiesen sein soll, nicht finden.

Säckelmeister Ruedi Eberle stellt fest, dass die Fussnote 79 einen Tippfehler enthält. Die richtige Nummer des Kontos ist 2500.4260.01.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 47 - 52)

Keine Bemerkungen.

Volkswirtschaftsdepartement (S. 53 - 55)

Keine Bemerkungen.

Bemerkungen Erfolgsrechnung (S. 56 - 58)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung mit Bemerkungen (S. 59 - 60)

Grossrat Pius Federer, Oberegg, spricht bei der Kontengruppe 519 die Förderung erneuerbarer Energien an. Er erinnert daran, schon mehrfach darauf hingewiesen zu haben, dass Appenzell I.Rh. der einzige Kanton ist, in dem die einheimische Photovoltaikproduktion vom Kanton noch nie mit Beiträgen unterstützt worden ist. Nach dem Entscheid der Standeskommission, die Windenergie im Kanton bis auf weiteres nicht zu nutzen, müsse konsequenterweise der Photovoltaikstrom und dessen Speicherung mit einem zusätzlichen Programm gefördert werden. Er möchte wissen, ob eine kantonale Förderung des Photovoltaikstroms in Vorbereitung ist.

Bauherr Ruedi Ulmann verneint. Bisher wurden an Photovoltaikanlagen die entsprechenden Bundesbeiträge ausgerichtet, womit das bestehende Bedürfnis abgedeckt werden konnte. Die Möglichkeit, zusätzlich Kantonsbeiträge einzuspeisen und damit gezielt Photovoltaikanlagen zu fördern, hat man bisher bewusst nicht wahrgenommen, da dies einer Verteilung der Fördergelder im Spritzkannensystem gleichkäme. Grundsätzlich ist in der Energiestrategie der Standeskommission die Förderung erneuerbarer Energien mitenthalten. Wenn es um Grossprojekte geht, sind die geplanten Investitionen im Vorfeld bekannt. Dann können entsprechende Unterstützungsbeiträge auf die Budgetperiode, in denen das Projekt umgesetzt werden soll, eingestellt und gegebenenfalls ein entsprechender Kredit eingeholt werden. Auf diese Weise hat der Kanton vor wenigen Jahren auch den Bau des Netzverbands mit der Holzzentralheizung im Rinckenbach mit einem Förderbeitrag unterstützt.

Landammann Daniel Fässler erinnert daran, dass die Kantone gemäss Bundesverfassung für Gebäude und Gebäudeeffizienz zuständig sind und diese daher mit dem Bund Vereinbarungen zur Förderung in den Bereichen Gebäudehülle und Gebäudeeffizienz abschliessen. Diese Beiträge sind im Konto 5190.5610.02, Förderprogramm Energie 2017, budgetiert. Mit der vom Volk angenommenen Revision des Energiegesetzes des Bundes ist die Förderung von erneuerbaren Energieträgern nicht mehr Sache der Kantone, sondern eine solche des Bundes. Statt der früheren kostendeckenden Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen ist mit der Revision des Energiegesetzes ein Pauschalbeitrag für kleine Anlagen und eine Vergütung im Rahmen eines Einspeisevergütungssystems für grössere Anlagen eingeführt worden. Die Problematik liegt darin, dass es mehr Projekte gibt, als von den Stromkonsumenten mit Netzbeiträgen finanzierte Einspeisevergütungen vorhanden sind. Daher ist es fraglich, ob sich die öffentliche Hand auch auf der Stufe des Kantons und der Gemeinden in der Förderung der erneuerbaren Energieträger, insbesondere von Photovoltaikanlagen, engagieren soll. Man muss aufpassen, dass man nicht Anlagen unterstützt, die auch ohne Beiträge realisiert würden. Es sollen auch nicht Anlagen, die vom Bund mit Einspeisevergütungen unterstützt werden, auch noch vom Kanton gefördert werden. Überdies sollte der Kanton nicht das Risiko eingehen, selber Differenzen zwi-

schen Gestehungskosten und Stromabsatz auszugleichen. Bisher hat man die Auffassung vertreten, dass eine zusätzliche kantonale Förderung der bereits vom Bund unterstützten erneuerbaren Energieträger nichts bringt.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, kann die Ausführungen von Landammann Daniel Fässler nachvollziehen. Er gibt aber zu bedenken, dass der Kanton gemäss dem Förderprogramm Gebäudeeffizienz auch thermische Kollektoren unterstützt und fördert. Diese Technologie wurde in der letzten Zeit weitgehend abgelöst. Heute werden zur Optimierung der Gebäudeeffizienz vermehrt statt thermischer Kollektoren Photovoltaikanlagen installiert. Konkret wird der Photovoltaikstrom in Warmwasser umgewandelt und zum Teil in einen Stromspeicher geleitet. Wenn der Speicher voll ist, kann der Strom im Haus verwendet werden. Wenn der thermische Kollektor an einem schönen Tag bereits am Vormittag voll ist, wird die Solarenergie für die restlichen Stunden nicht mehr genutzt. Daher müsste das Förderprogramm Energie an den technischen Fortschritt angepasst werden.

Erfolgs- und Investitionsrechnung Abwasser (S. 61 - 64)

Keine Bemerkungen.

Erfolgs- und Investitionsrechnung Strassen (S. 65 - 70)

Keine Bemerkungen.

Erfolgs- und Investitionsrechnung Abfall (S. 71 und 72)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung konsolidiert (S. 73 und 74)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung konsolidiert (S. 75)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Gymnasium (S. 77 - 80)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Spital Appenzell (inkl. Kommentar) (S. 81 - 83)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Alters- und Pflegezentrum Appenzell (inkl. Kommentar) (S. 84 - 86)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Bürgerheim Appenzell (inkl. Kommentar) (S. 87 und 88)

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat genehmigt das Budget 2019.

4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2019

30/1/2018: Antrag Standeskommission
30/1/2018: Antrag StwK
Referent: Grossrat Thomas Mainberger, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Der Präsident der StwK, Grossrat Thomas Mainberger, unterstützt namens der StwK, die Anträge der Standeskommission zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2019.

Säckelmeister Ruedi Eberle beantragt unter Hinweis auf das Budget, die vom Kanton geplanten Investitionen und aufgrund der auf die Landsgemeinde 2020 vorgesehenen Steuergesetzrevisionsvorlage die unveränderte Beibehaltung der Steuerparameter im Jahr 2019.

Eintreten ist obligatorisch.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I und II

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2019 ohne Gegenstimme verabschiedet.

5. Finanzplan 2020-2023

31/1/2018: Antrag Standeskommission
Referent: Säckelmeister Ruedi Eberle

Säckelmeister Ruedi Eberle stellt den Finanzplan für die Periode 2020-2023 vor. Er geht auf die Strategie der Standeskommission für die Weiterverfolgung der auf Seite 14 aufgelisteten Investitionsvorhaben ein und zeigt die wichtigsten Veränderungen gegenüber des vor einem Jahr vorgelegten Finanzplans auf. Das Ostschweizer Kinderspital ist wegen Planungsverzögerungen um zwei Jahre nach hinten verschoben worden, sodass das bewilligte Darlehen frühestens 2021 ausgerichtet werden muss. Von grösseren Investitionen im Kapuzinerkloster wird einstweilen abgesehen, zumal die Umsetzung der bereits bewilligten und die in den kommenden drei Jahren der Landsgemeinde zur Bewilligung vorzulegenden Investitionen den Kanton finanziell und personell bereits stark fordern werden. Ziel der Standeskommission ist es, in den nächsten fünf Jahren durchschnittlich 20% des Gesamtaufwands des Kantons zu investieren, was einer mittleren bis hohen Investitionstätigkeit entspricht. Wenn die in der Finanzplanperiode vorgesehenen Investitionsvorhaben umgesetzt werden, würde der Fremdfinanzierungsanteil etwa auf das Anderthalbfache der jährlichen Steuereinnahmen ansteigen. Diese Verschuldung erscheint vertretbar, wenn die Investitionstätigkeit in den Folgejahren wieder abnimmt und der Kanton die Schulden abbauen kann. Schwieriger wird es, wenn die Steuereinnahmen und andere Finanzquellen wie die Ausschüttung der Nationalbank sinken, oder wenn die Zinsen steigen, zumal 1% Zinsanstieg Steuerausfälle von etwas über Fr. 2 Mio. bewirken würde. Es gilt somit die finanzielle Entwicklung des Kantons im Auge zu behalten und nötigenfalls frühzeitig Massnahmen zu ergreifen, wenn sich die Einnahmen wesentlich anders entwickeln als geplant.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, nimmt Bezug auf die vom Kanton St.Gallen im Juni 2018 beim Bund eingereichte Standesinitiative für eine kostendeckende Finanzierung von Kinderspitälern und Kinderkliniken. Sie erinnert daran, dass der Kanton Appenzell I.Rh. Mitträger des Ostschweizer Kinderspitals St.Gallen ist. Sie erkundigt sich, ob die Standeskommission die Standesinitiative des Kantons St.Gallen unterstützt, und ob sie ihre Unterstützung gegebenenfalls auch öffentlich bekannt machen will.

Statthalter Antonia Fässler teilt mit, dass die Standesinitiative des Kantons St.Gallen in der Standeskommission noch nicht im Detail besprochen wurde. Auch der Kanton Thurgau als Mitträger des Ostschweizer Kinderspitals hat mittlerweile eine gleichlautende Standesinitiative eingereicht. Grundsätzlich teilt die Standeskommission das Anliegen, zumal die aus Regierungsmitgliedern aller Trägerkantone gebildete Trägerdelegation des Ostschweizer Kinderspitals eine Trägerstrategie erlassen hat, in welcher an die Geschäftsleitung und den Stiftungsrat die Vorgabe gemacht wurde, eine möglichst kostendeckende Tarifierung für die Leistungen des Ostschweizer Kinderspitals anzustreben. Zur Tarifstruktur gehören zum einen die Preise, die mit den Versicherern und der Invalidenversicherung zu verhandeln sind. Dies ist die Aufgabe der Geschäftsleitung und des Stiftungsrats. Zum anderen sollten aber die kindermedizinischen Leistungen auch in der Tarifstruktur selber, also im TARMED sowie im Pauschalsystem SwissDRG, besser abgebildet werden. Dies ist die vom Kanton St.Gallen mit der Standesinitiative gewählte Stossrichtung. Das Eidgenössische Parlament soll sich für eine bessere Abbildung der Kindermedizin in der Tarifstruktur einsetzen. Die Standeskommission teilt selbstverständlich dieses Anliegen, da der Kanton Appenzell I.Rh. als Mitträger des Ostschweizer Kinderspitals das entstehende Defizit mit den anderen Trägerkantonen mittragen muss.

Grossrätin Angela Koller ersucht die Standeskommission, sich formell noch mit diesem Geschäft auseinanderzusetzen, und wenn sie die Standesinitiative unterstützt, dies auch öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Ein Zusammenstehen der Kantone vermag eine bessere Wirkung zu entfalten.

Grossrätin Theres Durrer-Gander, Obereggen, verweist auf die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. von 2.5% an der SAK, den St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken. Die SAK ist ihrerseits mit 12.5% an der Axpo beteiligt. Da ein wesentlicher Anteil der Energie der Axpo aus Kernenergie besteht, stellt sie die Frage, ob die beteiligten Kantone für die spätere Stilllegung und den Rückbau der Kernkraftwerke in die Pflicht genommen werden und ob solche Szenarien in der Finanzplanung enthalten sind.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt die Beteiligung des Kantons an der SAK. Er teilt mit, dass sowohl die SAK wie auch die Axpo Strategien verfolgen, die sich mit der Erzeugung alternativer Energien auseinandersetzen. Er kann jedoch heute ohne entsprechende Abklärung keine Einzelheiten über die Strategie der SAK nennen. Falls dies gewünscht wäre, würde er dem Grossen Rat später in einem Bericht die künftige Energiestrategie der SAK aufzeigen.

Landammann Daniel Fässler nimmt die Frage der Finanzierung der Stilllegungs- und Rückbaukosten für Kernkraftwerke auf. Hierfür bestehen verschiedene Fonds. Es ist jedoch strittig, ob die Fonds genug hoch dotiert sind, um die entstehenden Kosten zu finanzieren. Die Diskussion dreht sich auch um die Frage, ob der Bund oder allenfalls zusätzlich die Kantone eine allfällige Finanzierungslücke abdecken müssten. Diese Fragen werden auf nationaler Ebene diskutiert. Sie können nicht im Kanton Appenzell I.Rh. beantwortet werden. Landammann Daniel Fässler muss aufgrund seiner Erfahrungen auf Bundesebene die Bedeutung von Standesinitiativen relativieren. An jeder Session des Nationalrats werden mehrere Standesinitiativen behandelt und fast durchwegs abgeschrieben oder abgewiesen. In sieben Jahren wurde nach seiner Erinnerung nur die Standesinitiative des Kantons St.Gallen betreffend den Abbruch und Wiederaufbau von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen angenommen. Faktisch werden Standesinitiativen oft wie Petitionen behandelt, die insbesondere dann nichts bewirken, wenn der Verhandlungsgegenstand der Initiative wie im konkreten Fall nicht in der Kompetenz des Bundesparlaments liegt. Auch wenn er die mit der aktuellen Standesinitiative des Kantons St.Gallen verfolgte Bestrebung für berechtigt hält, glaubt er nicht, dass das Bundesparlament gestützt auf die Initiative eine Revision der entsprechenden Gesetzgebung in Angriff nehmen wird.

Grossrätin Angela Koller verweist auf eine bereits im Dezember 2017 bekanntgemachte Studie aus Deutschland, gemäss welcher die Rückbaukosten in Deutschland mehrere Milliarden Euro mehr kosten dürften als zum fraglichen Zeitpunkt Mittel in den für die Finanzierung geschaffenen Fonds enthalten sein werden. In der Finanzplanung des Kantons Appenzell I.Rh. sollte daher bedacht werden, was passieren könnte, wenn die von den Betreibern von Kernkraftwerken in der Schweiz in den Fonds einbezahlten Mittel für die Finanzierung der Stilllegungs- und Rückbaukosten nicht ausreichen. Die heutigen Betreiber dürften versucht sein, sich mit der Liquidation ihrer Unternehmen aus der finanziellen Verantwortung zu stehlen und die ungedeckten Kosten der Allgemeinheit zu überlassen.

Eintreten ist obligatorisch.

Kommentar Standeskommission (S. 1 - 8)

Keine Bemerkungen.

Erfolgs- und Investitionsrechnung Artengliederung (S. 9 und 10)

Keine Bemerkungen.

Erfolgs- und Investitionsrechnung funktionale Gliederung (S. 11 - 13)

Keine Bemerkungen.

Investitionsvorhaben (S. 14)

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, hält in Anbetracht des Defizits des Ostschweizer Kinderspitals die in der Abschreibungsliste vermerkte Amortisierung des vom Kanton gewährten

Darlehens innert 29 Jahren nicht für realistisch. Der Abschreibungsbeginn sollte daher nicht erst mit der Inbetriebnahme des Kinderspitals, sondern mit der im Jahr 2021 geplanten Auszahlung des Darlehens erfolgen.

Statthalter Antonia Fässler führt aus, dass das Darlehen allenfalls sogar faktisch vom Kanton selber amortisiert wird, da die Amortisationsrate in die Betriebsrechnung des Kinderspitals, dessen Defizit der Kanton anteilmässig mittragen muss, einfließen wird. Da die Amortisation dieses Darlehens nicht nach den normalen buchhalterischen Grundsätzen möglich sein dürfte, wurde für das Darlehen ein Landsgemeindebeschluss eingeholt. In der Buchhaltung und der Abwicklung wird das Darlehen dennoch als solches behandelt und über die Betriebsrechnung des Ostschweizer Kinderspitals amortisiert.

Nachweis Erfolgsrechnung Planjahre 2020-2023 (S. 15 - 18)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnungen Planjahre 2020-2023 (S. 19 - 22)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung Planjahre 2020-2023 (S. 23 - 26)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Verwaltungsrechnung (S. 27)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnung Abwasser (S. 28)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnung Strassen (S. 29)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnung Abfall (S. 30)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung Verwaltungsrechnung (S. 31)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung Spezialrechnung Abwasser (S. 32)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung Spezialrechnung Strassen (S. 33)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung Spezialrechnung Abfall (S. 34)

Keine Bemerkungen.

Übersicht Finanzierung Verwaltungsrechnung und Übersicht Finanzierung Spezialrechnung Abwasser (S. 35)

Keine Bemerkungen.

Übersicht Finanzierung Spezialrechnung Strassen und Übersicht Finanzierung Spezialrechnung Abfall (S. 36)

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat nimmt vom Finanzplan 2020-2023 Kenntnis.

6. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)

32/1/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, stellt die Ausgangslage für diese Revisionsvorlage dar. Die Bundeskanzlei wollte die Regelung in Art. 12 Abs. 1 der vom Grossen Rat am 23. Oktober 2017 verabschiedeten Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) nicht genehmigen. Auf eine von der Standeskommission vorgeschlagene erste Kompromissregelung in Art. 12 Abs. 1 VUA trat der Grosse Rat am 5. Februar 2018 nicht ein. In der Diskussion wurde angeregt, in der Sache nochmals das Gespräch mit der Bundeskanzlei zu suchen. Da eine Regelung, nach welcher die Urnen nur durch eine Person überwacht werden, von der Bundeskanzlei weiterhin nicht als genehmigungsfähig erachtet wurde und Abklärungen der Ratskanzlei gezeigt haben, dass das Vieraugenprinzip offenbar in der Praxis aller anderen Kantone beachtet wird, erscheint ein Abrücken des Bundesrats von der Auffassung der Bundeskanzlei wenig wahrscheinlich. Das Vorliegen eines negativen Entscheids des Bundesrats würde aber dem Kanton den Spielraum für flexible Lösungen in diesem Bereich nehmen. Die Standeskommission schlägt zur Wahrung dieses Spielraums die neue Lösung vor, dass in Art. 12 Abs. 1 VUA auf die Nennung einer Mindestzahl von Überwachungspersonen für jede Urne verzichtet wird. Mit einer Ergänzung von Art. 12 mit einem Abs. 4 soll der Standeskommission die Kompetenz erteilt werden, für die Überwachung der Urnen und der Stimmabgabe in einer Behördenweisung nähere Vorgaben zu machen. Die Behördenweisung der Standeskommission würde voraussichtlich die Regelung enthalten, dass dort, wo mehrere Urnen nebeneinanderstehen, eine Überwachungsperson pro Urne ausreicht. Bei Wanderurnen mit tiefen Stimmenzahlen oder bei schwach genutzten Urnen an Aussenstandorten kann die Überwachung allenfalls durch eine Person bewilligt werden. Da die Bundeskanzlei auch bei vier weiteren Kantonen den dortigen Verzicht auf eine ausdrückliche Nennung der Anzahl der Überwachungspersonen pro Urne genehmigt hatte, wird von der Bundeskanzlei auch die neu vorgeschlagene Regelung von Art. 12 VUA als genehmigungsfähig erachtet. Die ReKo empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, auf den Regelungsvorschlag einzutreten und diesen wie vorgeschlagen gutzuheissen.

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass er das vom Grossen Rat an der Session vom 5. Februar 2018 angeregte Gespräch mit der Bundeskanzlei geführt hat. Wenn der Grosse Rat nicht auf den ihm an der Session vom 5. Februar 2018 unterbreiteten Kompromissvorschlag zurückkommen will, ist der nun vorgelegte Regelungsvorschlag die einzig machbare Variante.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis IV

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat heisst den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) wie vorgelegt gut.

Es wird keine weitere Lesung durchgeführt.

7. Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates (2. Lesung)

4/2/2018: Ergänzungsbotschaft Büro des Grossen Rates
Referent: Grossratspräsident Franz Fässler

Grossratspräsident Franz Fässler führt aus, dass die anlässlich der ersten Lesung des Geschäfts vorgebrachten Anliegen inzwischen geprüft worden sind. Er erläutert die Punkte, zu denen das Büro keinen Änderungsantrag eingebracht hat. Die vom Büro vorgeschlagenen Ergänzungsanträge und die entsprechenden Begründungen werden in der Detailberatung vorgestellt.

Seit 2006 wird ein schriftliches Beschlussprotokoll erstellt und daneben eine öffentlich zugängliche Audioaufnahme aufgeschaltet. Nach der Auffassung des Büros braucht es keine Änderung im Geschäftsreglement. Eine Regelung der Stellvertretung für die Präsidentin oder den Präsidenten wäre eine unnötige Einschränkung der Regelungskompetenzen der Kommissionen. Weiter ist das Büro wie schon 2013 der Auffassung, dass für die Aufsicht im Bereich der Verwaltung nicht neben der StwK auch noch eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt werden soll, zumal der Grosse Rat bereits die Möglichkeit zur Einsetzung von Ad-hoc-Kommissionen hat. Von einer Offenlegung der Interessenbindungen erwartet das Büro keinen spürbaren Mehrwert, zumal die Zugehörigkeiten ohnehin zumeist bekannt sind. Das Büro appelliert jedoch an die Mitglieder des Grossen Rates, bei persönlichen Interessen an einem Geschäft von sich aus in den Ausstand zu gehen. Das Büro möchte die Praxis der individuellen Festlegung der Anfangszeiten der Sessionen grundsätzlich fortführen. Aufgrund der vereinzelt vorgekommenen zeitlichen Fehleinschätzungen wird das Büro jedoch die Sessionen vermehrt einfach auf acht Uhr festlegen. Schliesslich lehnt das Büro eine Änderung der Aufgabenbereiche der WiKo und der StwK ab. Wenn der WiKo die Vorberatung von Budget, Finanzplan und Rechnung übertragen würde, während die Aufsicht über die Finanzen bei der StwK verbleibt, würde das Potenzial der Aufsicht geschwächt. Die Schaffung einer Finanzkommission, welche die heutigen Aufgaben der WiKo und die Finanzaufsicht der StwK übernehmen könnte, wurde in der Vernehmlassung nicht gewünscht. Dass eine solche neue Kommission nicht nötig ist, entspricht auch der Auffassung des Büros.

Grossrat Erich Gollino, Appenzell, bittet das Büro zu prüfen, ob die im Internet publizierten wichtigsten Daten jedes Mitglieds des Grossen Rates fakultativ mit Angaben über die Interessenbindungen ergänzt werden können. Das Blatt, mit dem die Daten bei den Mitgliedern des Grossen Rates erhoben werden, könnte mit einem fakultativen Feld «Interessenbindung» erweitert werden. Er ist überzeugt, dass einige Ratsmitglieder ihre Interessenbindung gerne offenlegen würden. Es soll aber auch respektiert werden, wenn einzelne Mitglieder ihre Interessenbindung nicht zeigen möchten.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, regt eine redaktionelle Korrektur in Ziffer 4 der Ergänzungsbotschaft an. Da dieses Geschäft nicht von der Standeskommission, sondern vom Büro eingebracht worden ist, muss in Ziffer 4 der Ergänzungsbotschaft die Standeskommission durch das Büro des Grossen Rates ersetzt werden.

Grossratspräsident Franz Fässler dankt für den berechtigten Korrekturhinweis zur Ergänzungsbotschaft.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Das Büro beantragt in Nachachtung einer vor einem Jahr von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler gemachten Anregung die Ergänzung des Titels des Geschäftsreglements mit der Abkürzung «GrGR».

Der Grosse Rat ist mit der beantragten Ergänzung des Titels stillschweigend einverstanden.

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2a

Das Büro beantragt zu Art. 2a Abs. 1, 2 und 4 folgenden neuen Wortlaut:

¹Grossräte treten im Grossen Rat und in Kommissionen in den Ausstand, wenn sie selber oder eine ihnen besonders nahestehende Person an einem Geschäft, das nicht an einen generellen Adressatenkreis gerichtet ist, ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

²Als besonders nahestehende Personen gelten Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, Eltern oder Nachkommen sowie in der Regel die im gleichen Haushalt lebenden weiteren Personen.

⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Grosse Rat oder die Kommission nach Anhörung des Betroffenen und unter dessen Ausschluss endgültig.

Wie bereits im Rahmen des Eintretens ausgeführt, erwartet das Büro von einer Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen keinen spürbaren Mehrwert für den Grossen Rat. Die Anregung von Grossrat Erich Gollino um Ergänzung des Faktenblatts mit einem fakultativen Feld «Interessenbindung» nimmt das Büro entgegen und wird diesen Punkt in der nächsten Bürositzung behandeln. Die in der Beratung in der ersten Lesung vom Grossen Rat gewünschte nähere Festlegung des Personenkreises, bei dem ein Interessenkonflikt besteht, ist mit dem Antrag zu Art. 2a umgesetzt worden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag des Büros zu Art. 2a gut.

Art. 3

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Keine Bemerkungen.

Art. 7

Keine Bemerkungen.

Art. 16

Grossrätin Angela Koller, Rüte, beantragt, in Art. 16 die Marginalie auf «Protokoll- und Weibeldienste» anzupassen und die Bestimmung mit einem zusätzlichen Abs. 2 zu ergänzen:

²Die schriftlichen Protokolle sind dem Grossen Rat in der Regel an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Sie erinnert daran, dass sie bereits in der ersten Lesung darauf hingewiesen hat, dass im Geschäftsreglement nirgends ausdrücklich festgelegt ist, dass es ein schriftliches Protokoll von den Beratungen des Grossen Rates gibt. Es ist nur vom Protokolldienst und von Tonaufnahmen die Rede. Die schriftlichen Protokolle sollen nun ausdrücklich im Reglement erwähnt werden.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag zu.

Art. 18

Keine Bemerkungen.

Art. 19a

Grossrat Urban Fässler, Gonten, beantragt die Ergänzung von Abs. 1 mit folgendem zweiten Satz:

1... Der Antrag gilt formell als gestellt, wenn er während der Detailberatung mündlich vorgebracht wird.

Der bisherige Wortlaut von Abs. 1 könnte auch so ausgelegt werden, dass ein Antrag an der Sitzung nicht mehr mündlich vorgebracht werden muss. So könnte ein an der Teilnahme an der Session verhindertes Mitglied des Grossen Rates vorgängig einen schriftlichen Antrag einreichen und der Grosse Rat hätte auch über diesen abzustimmen. Dies soll mit der Ergänzung von Art. 19a Abs. 1 geklärt werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Urban Fässler zu Art. 19a Abs. 1 bei einer Gegenstimme gut.

Das Büro beantragt für Art. 19a Abs. 2 folgende neue Fassung:

2Der Präsident kann bei mündlich vorgebrachten Anträgen eine schriftliche Formulierung verlangen.

Der Wortlaut dieses Absatzes wird im Sinne einer in der ersten Lesung eingebrachten Anregung präzisiert.

Der Antrag des Büros zu Art. 19a Abs. 2 wird vom Grossen Rat angenommen.

Art. 22

Keine Bemerkungen.

Art. 25

Keine Bemerkungen.

Art. 27

Das Büro beantragt für Art. 27 Abs. 1 folgende Neufassung:

1Wird keine weitere Lesung mehr durchgeführt, ist nach erfolgter Detailberatung eine GesamtAbstimmung durchzuführen.

In der Junisession war eine Unsicherheit darüber entstanden, worüber am Schluss einer ersten Lesung abgestimmt wird. Es steht dem Grossen Rat frei, eine zweite Lesung zu verlangen. Wird vom Grossen Rat eine solche verlangt, kann am Ende der ersten Lesung auf eine GesamtAbstimmung verzichtet werden. Andernfalls ist eine solche immer durchzuführen. Dies wird mit der neuen Regelung geklärt.

Der Grosse Rat heisst den Antrag des Büros zu Art. 27 Abs. 1 gut.

Art. 28

Keine Bemerkungen.

Art. 29

Grossrat Urs Hofstetter, Schwende, wünscht eine Klärung zum Wortlaut von Art. 29 Abs. 5. Während in Art. 3 Abs. 2 geregelt ist, dass der Präsident mit Ausnahme der Stichentscheide

nicht stimmt und wählt, sieht Art. 29 Abs. 5 vor, dass bei Stimmgleichheit der Präsident das Los zieht. Es besteht die Unklarheit, wann welche dieser Bestimmungen zur Anwendung gelangt.

Grossratspräsident Franz Fässler erläutert, dass bei Sachabstimmungen bei Stimmgleichheit der Präsident mit Stichentscheid entscheidet, während bei Wahlen bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.

Art. 30

Das Büro beantragt für Art. 30 Abs. 2 folgende Fassung:

²Wird ein Mitglied der Staatswirtschaftlichen Kommission oder einer vorberatenden Kommission zusätzlich in eine weitere dieser Kommissionen gewählt, kann es unmittelbar nach der Wahl den Rücktritt aus der bisherigen Kommission erklären.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank am 1. Januar 2019 wird die bisherige parlamentarische Kontrollkommission aufgehoben. Somit verbleibt die StwK als einzige Aufsichtskommission. Der Aufhebung der Kontrollkommission ist abgesehen von der Aufhebung des bisherigen Art. 31 Abs. 3 auch mit einer redaktionellen Anpassung der in der ersten Lesung beschlossenen Neuregelung der Rücktrittsmöglichkeit in Art. 30 Abs. 2 Rechnung zu tragen.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag des Büros zu Art. 30 Abs. 2 zu.

Art. 31

Das Büro beantragt für Art. 31 Abs. 1 folgende neue Fassung:

¹Der Grosse Rat wählt die Staatswirtschaftliche Kommission mit einem Präsidenten und sieben Mitgliedern.

Grossrat Urban Fässler, Gonten, beantragt unter Verweis auf den Wortlaut in Art. 32 Abs. 1 und in Ergänzung zum Antrag des Büros für Art. 31 Abs. 1 folgende Fassung:

¹Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte jeweils für ein Jahr die Staatswirtschaftliche Kommission mit einem Präsidenten und sieben Mitgliedern.

Der Grosse Rat heisst den Antrag gut.

Das Büro beantragt für Art. 31 Abs. 2 folgende Fassung:

²Die Kommission prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung der kantonalen Verwaltungen, mit Ausnahme der Kantonalbank und der Ausgleichskasse.

Landammann Daniel Fässler räumt ein, dass es von der Standeskommission bei der Anhörung zu dieser Vorlage des Grossen Rates übersehen wurde, dass im Wortlaut dieser Bestimmung fälschlicherweise von kantonalen Verwaltungen die Rede ist, obschon es nur eine kantonale Verwaltung gibt. Zudem sind die Kantonalbank und die Ausgleichskasse nicht Teil der kantonalen Verwaltung, sodass es nicht ganz korrekt ist, diese in einem Satz als Ausnahmen von der Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung der kantonalen Verwaltung zu erwähnen. Anstelle des Antrags des Büros schlägt Landammann Daniel Fässler für Art. 31 Abs. 2 folgende neue Fassung vor:

²Die Kommission prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung der kantonalen Verwaltung. Nicht geprüft werden die Kantonalbank und die Ausgleichskasse.

Der Grosse Rat heisst den Vorschlag von Landammann Daniel Fässler gut.

Das Büro beantragt für Art. 31 Abs. 3 folgende neue Fassung:

³Die Einzelheiten zu den Aufgaben und Kompetenzen der Staatswirtschaftlichen Kommission werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag zu.**Art. 32**

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, legt nochmals die Kommissions-sicht zum Verzicht des Büros auf eine Verschiebung der Vorberatung von Budget, Rechnung und Finanzplan in ihren Aufgabenbereich dar. Die WiKo ist weiterhin mehrheitlich der Ansicht, dass die Aufsicht über die Geschäftsführung im Kanton und die Vorberatung von Grossratsge-schäften zwingend zu trennen sind. Die StwK ist aufgrund der gestiegenen Erwartungen bezüg-lich ihrer Rolle als Aufsichtsorgan über die Arbeiten in den Departementen und dem zuneh-menden Aufwand für die Erfüllung dieser Aufgaben auch personell gefordert. Die WiKo ist in der Diskussion mit der StwK zum Schluss gelangt, dass die Zeit im Moment noch nicht reif ist, eine Finanzkommission zu schaffen oder den Aufgabenbereich der WiKo mit der Vorberatung von Finanzgeschäften zu erweitern. Daher kann die WiKo im Moment der vom Büro beantragten Aufgabenverteilung zustimmen.

Art. 32a

Keine Bemerkungen.

Art. 32b

Keine Bemerkungen.

Art. 34a

Keine Bemerkungen.

Art. 34b

Das Büro beantragt die Ergänzung des Reglements mit einem neuen Art. 34b:

Kommissionsgeheimnis

¹Die Beratungen im Büro des Grossen Rates, in der Staatswirtschaftlichen Kommission und in den vorberatenden Kommissionen sind geheim.

²Unter Vorbehalt abweichender Beschlüsse durch die Kommission dürfen nach Abschluss der Beratung eines Geschäfts die gefassten Beschlüsse und die Argumente zur weiteren politi-schen Meinungsbildung in den politischen Verbänden diskutiert werden. Nicht bekannt gegeben werden dürfen die Urheber der Meinungen und die einzelnen Stimmabgaben sowie weitere Be-lange, die ihrer Natur nach geheim sind.

³Über eine Information der Öffentlichkeit entscheidet die Kommission.

⁴Die Geheimhaltung in den übrigen vom Grossen Rat zu wählenden kantonalen Kommissionen richtet sich nach dem für sie geltenden Recht.

Weil Sitzungen der vorberatenden Kommissionen nicht öffentlich sind, müssen die darin be-sprochenen Inhalte als geheim betrachtet werden. Für die Meinungsbildung ist es jedoch von Bedeutung, dass sich Mitglieder des gleichen politischen Verbands auch über Diskussionen in einer Kommission austauschen können. Es ist daher gerechtfertigt, im Geschäftsreglement die Geheimhaltung von Kommissionsverhandlungen besonders zu regeln. Unter Vorbehalt eines

abweichenden Beschlusses durch die Kommission sollen die in den Beratungen in der vorbereitenden Kommission gefassten Beschlüsse und die dafür massgeblichen Argumente in den Fraktionssitzungen eingebracht werden können. Die Urheber der Meinungen und die Stimmabgabe der einzelnen Kommissionsmitglieder dürfen allerdings nicht bekannt gegeben werden. Auch von ihrer Natur her geheime Informationen müssen weiterhin geheim bleiben. Dies betrifft vorab die über die öffentlichen Berichte hinausgehenden Abklärungen der StwK über die Verwaltung sowie Abklärungen der ReKo über persönliche Belange von Einbürgerungswilligen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag des Büros zu Art. 34b gut.

Art. 34c

Grossrätin Angela Koller, Rüte, beantragt die Ergänzung des Reglements mit einem neuen Art. 34c:

Konstituierung der Kommissionen

Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selber.

Sie teilt die Auffassung des Büros, dass auf eine einschränkende fixe Stellvertretungsregelung im Reglement verzichtet werden soll. Mit der beantragten Bestimmung soll aber Klarheit geschaffen werden, da sonst künftig wieder Diskussionen entstehen dürften, wer im Fall einer entstehenden Vakanz das Präsidium zu bestellen hat.

Der Antrag von Grossrätin Angela Koller zu Art. 34c wird gutgeheissen.

Inkraftsetzung

Das Büro beantragt die Inkraftsetzung des Beschlusses auf den 1. Januar 2019.

Der Grosse Rat heisst den Antrag gut.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, regt eine nachträgliche Ergänzung zum beschlossenen neuen Art. 34c an. Da nicht klar ist, ob die StwK auch vom dort verwendeten Begriff Kommissionen umfasst wird, sollte sie in der neuen Bestimmung von Art. 34c separat erwähnt werden.

Grossrätin Angela Koller lässt die Auffassung von Grossrat Herbert Wyss nicht gelten. Der Begriff Kommissionen dient als Oberbegriff über die als Aufsichtskommission gedachte StwK und die vorbereitenden Kommissionen. Aufgrund der systematischen Stellung dieser Bestimmung im Geschäftsreglement ist genügend klar, dass sie auch für die StwK gilt.

Grossrat Herbert Wyss sieht nach dem Votum der Vorrednerin von einer Antragstellung ab.

Es wird keine weitere Lesung verlangt.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates ohne Gegenstimme gutgeheissen.

8. Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade

25/1/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, führt die Gründe auf, warum die Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade aus dem Jahr 1968 ersatzlos aufgehoben werden kann. Zum einen sind die Begriffe «Erbschafts- und Waisenlade» überholt. Im Weiteren werden die Vermögensverwaltung von verbeiständeten Personen im seit dem 1. Januar 2013 geltenden Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und die Aufbewahrung von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch sowie in Art. 30 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch hinreichend geregelt. Die WiKo beantragt dem Grossen Rat einstimmig, auf das Geschäft einzutreten und den Grossratsbeschluss wie vorgeschlagen zu verabschieden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I und II

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade gutgeheissen.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

9. Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

24/1/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, führt die Gründe auf, warum die Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven aus dem Jahr 1988 aufgehoben werden kann. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Unternehmenssteuerreform II im Jahr 2008 können keine steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden. Da die Reserven seit Januar 2016 aufgelöst sind, kann auch die entsprechende Verordnung aufgehoben werden. Die WiKo beantragt dem Grossen Rat einstimmig, auf das Geschäft einzutreten und den Beschluss wie vorgelegt zu verabschieden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I und II

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven gutgeheissen.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

10. Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die Appenzeller Kantonalbank

34/1/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo
Departementsvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, erinnert an das von der Landsgemeinde 2018 angenommene Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank, welches am 1. Januar 2019 in Kraft treten wird. Damit wird die bisherige Verordnung über die Appenzeller Kantonalbank aus dem Jahr 1984 entbehrlich und kann aufgehoben werden. Der Beschluss zur Aufhebung soll jedoch in Abweichung zum gestellten Antrag zum Grossratsbeschluss nicht mit der Annahme durch den Grossen Rat, sondern mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank am 1. Januar 2019 wirksam werden. Die WiKo beantragt dem Grossen Rat einstimmig, auf das Geschäft einzutreten und den Grossratsbeschluss mit der erwähnten Korrektur zu verabschieden.

Säckelmeister Ruedi Eberle teilt das Einverständnis der Standeskommission mit dem Antrag der WiKo um Festlegung des Inkrafttretens des Aufhebungsbeschlusses auf den 1. Januar 2019 mit.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis III

Keine Bemerkungen.

Ziffer IV

Die WiKo stellt folgenden Antrag:

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo zu Ziffer IV gut.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die Appenzeller Kantonalbank gutgeheissen.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

11. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV)

33/1/2018: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, führt zur Vorlage aus, dass die Landesschulkommission Anfang 2018 ein Konzept zur Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern am Gymnasium Appenzell genehmigt und einen zweijährigen Pilotversuch gestartet hat. Dieses Angebot dürfte auch für Ausserkantonale interessant sein, sodass auch nach der Schliessung des Internats weiterhin mit Schülerinnen und Schülern aus den benachbarten Kantonen gerechnet werden kann. Mit der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV) wird die rechtliche Grundlage geschaffen, dass diese Kantone solche Angebote für Hochbegabte mitfinanzieren können. Dazu ist aber ein Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur HBV nötig. Im Anhang zur Vereinbarung können die einzelnen Vereinbarungskantone die von ihnen geförderten Angebote für Hochbegabte beschreiben und auch ihre Zahlungsbereitschaft für bestimmte ausserkantonale Angebote deklarieren. Im Anhang sind etwa die Sportlerschule Appenzellerland und das Sportgymnasium Davos aufgeführt. Der Vollzug der HBV soll der Landesschulkommission obliegen. Diese sieht eine restriktive Praxis bei der Anerkennung von Angeboten vor. Die Kosten für die Geschäftsstelle für den Vollzug der HBV wird nach der Bevölkerungszahl auf die derzeit 24 Vereinbarungskantone sowie das Fürstentum Liechtenstein aufgeteilt und dürfte für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2019 rund Fr. 200.-- betragen. Die SoKo stimmt dem Antrag der Standeskommission zum Beitritt zur HBV einstimmig zu.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Artikel 1 bis 4

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat heisst den Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV) gut.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

12. Landrechtsgesuche

35/1/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht von Appenzell I.Rh. und das Bürgerrecht von Appenzell erteilt:

- **Sejhane Ismaili-Musliu**, geboren 1990 in Kosovo, serbische Staatsangehörige, verheiratet; in die Einbürgerung miteinbezogen ist der Sohn **Ledian Ismaili**, geboren 2016, beide wohnhaft an der Lehmattstrasse 15 in Appenzell
- **Edis Mujkanovic**, geboren 1998 in Appenzell, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft an der Weissbadstrasse 27a in Appenzell
- **Jasir Fejzulai-Zendeli**, geboren 1990 in Mazedonien, mazedonischer Staatsangehöriger, verheiratet; in die Einbürgerung miteinbezogen ist die Tochter **Humejra Fejzulai**, geboren 2015, beide wohnhaft im Rinckenbach 14 in Appenzell
- **Admir Jusic**, geboren 1989 in Appenzell, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft an der Weissbadstrasse 59 in Appenzell

13. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, erkundigt sich, ob das an der Session vom 22. Oktober 2018 von Landammann Daniel Fässler in Aussicht gestellte Gespräch mit der vom Verjährungsfall der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. betroffenen Familie mittlerweile geführt worden ist und ob die ganze Angelegenheit einen guten Abschluss gefunden hat.

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass er in Begleitung von Landammann Roland Inauen und Ratschreiber Markus Dörig am 2. November 2018 mit der vom Verjährungsfall betroffenen Familie und am 19. November 2018 auch noch mit der Beschuldigtenseite Gespräche geführt hat. Die Gespräche sind insoweit positiv verlaufen, als sowohl die Familie wie auch die Beschuldigten erklärt haben, dass für sie die Sache damit erledigt sei.

- Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler gibt ihrer grossen Enttäuschung über das Nein der Standeskommission zum Windkraftprojekt Honegg-Oberfeld Ausdruck. Mit diesem für sie trotz aller Erklärungen nicht verständlichen Entscheid gegen das Windkraftprojekt wird es den Nachkommen massiv erschwert, mit alternativen Lösungen ihre Energiebedürfnisse ohne Atomstrom abzudecken.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, übt ebenfalls harsche Kritik am Entscheid der Standeskommission, den Standort Honegg-Oberfeld in Oberegg nicht definitiv in den Richtplan für Windenergieanlagen aufzunehmen. Er ist überzeugt, dass die Standeskommission bei der Interessenabwägung vor ihrem Entscheid nicht alle Punkte genügend beleuchtet hat. Er verweist auf den Atommüll, für den es noch kein bewilligtes Endlager in Europa gibt und der über viele Generationen den Nachkommen überlassen wird. Das nach dem Atomunfall in Fukushima im März 2011 von rund 180 Freiwilligen finanzierte und pfannenfertig ausgearbeitete Projekt zur alternativen Energieerzeugung ohne Atommüll soll daher nicht schon in der Richtplanphase abgewürgt werden. Im Weiteren kritisiert er eine falsche Gewichtung der Anzahl der im Einwendungsverfahren eingereichten negativen Eingaben, zumal die Befürworter naturgemäss keine Einwände gegen eine von ihnen gewünschte Richtplanänderung anmelden. Statt eines Einwendungsverfahrens hätte eine Vernehmlassung durchgeführt werden sollen. Grossrat Pius Federer macht der Standeskommission als für den Erlass und die Änderung des Richtplans zuständigen Behörde den Vorwurf, aus taktischen Überlegungen den Richtplan nicht zu ändern und den nachweislich optimalen Standort Honegg-Oberfeld weiterhin provisorisch im Richtplan zu belassen.

Für Grossrat Christoph Keller, Appenzell, ist der Entscheid der Standeskommission nicht mit der Energiestrategie und den Grundsätzen der Energiegesetzgebung verträglich. Mit dem in der laufenden Revision des Energiegesetzes verlangten Zubau von Photovoltaikanlagen dürfte der eigene Energiebedarf nicht gedeckt werden können. Angesichts der unausweichlichen Energiewende soll die Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energiequelle nicht mit optischen Argumenten verhindert werden. Da nach dem absehbaren Ausstieg aus der Atomenergie der Strom knapp werden dürfte, soll die Standeskommission den Standort Honegg-Oberfeld nicht erst nach einer massiven Verschlechterung der Energieversorgung, sondern bereits jetzt definitiv als Standort für Windkraftanlagen im Richtplan vorsehen. Er verweist auf einen im letzten Monat gefällten Entscheid des Waadtländer Kantonsgerichts, in dem dieses im Zusammenhang mit einem geplanten Windpark im Jura den Landschaftsschutz gegenüber der Energiestrategie weniger hoch gewichtet hat. Er erwartet, dass die Interessenabwägung für die Windenergie breiter vorgenommen wird. Er bezweifelt, dass die Diskussion um die Windkraft mit dem angekündigten Bericht der Standeskommission an der Februarsession beendet werden kann.

Grossrat Markus Stäger, Rüte, zeigt sich ebenfalls enttäuscht über die frühzeitige Ablehnung eines Windparks am Standort Honegg-Oberfeld durch die Standeskommission. Er ist überzeugt, dass das Potenzial an einheimischen Energiequellen ausgeschöpft und auch

ein Ausbau ermöglicht werden muss, um künftig auf den Import von Atom- und Kohlenstrom verzichten zu können. Dem von der Standeskommission in der Medienmitteilung als Begründung für ihren Entscheid angeführten negativen Ergebnis des Einwendungsverfahrens hält er entgegen, dass das Schweizervolk im Mai 2017 das neue Energiegesetz des Bundes mit 58% Ja-Stimmen und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton Appenzell I.Rh. ebenfalls mit 56% angenommen haben. Während aktuell noch 37% der elektrischen Energie aus Atomkraftwerken und nur 0.2% mit Wind produziert wird, sollen gemäss der Energiestrategie 2050 des Bundesrates Windparks in Zukunft einen Anteil von 7% der elektrischen Energie liefern. Wenn solche Windparkprojekte bereits im Vorfeld verunmöglicht werden, bleibt dieses Ziel unerreichbar.

Auch Grossrat Mathias Rhiner, Oberegg, ist nicht glücklich über den Entscheid der Standeskommission. Er hätte sich zumindest eine vorgängige eingehende Debatte darüber im Grossen Rat gewünscht. Er hält es für unglücklich, dass die Standeskommission bereits im Bericht zur Festlegung des Standorts im Richtplan im März 2018 andere Standorte im Kanton ausgeschlossen hatte, was von der Bevölkerung im Bezirk Oberegg zum Teil falsch gedeutet wurde. Dieser Umstand dürfte auch zu den angespannten Diskussionen in der Bevölkerung von Oberegg beigetragen haben. Da der Kanton eine Energiepotenzialstudie und eine Energiestrategie erarbeitet hat, muss nun gemeinsam die Erreichung der darin genannten Ziele geplant und die Planung anschliessend umgesetzt werden. Die offenbar schwerwiegenden Einwendungen der umliegenden Kantone und Gemeinden gegen einen Windpark am Standort Honegg-Oberfeld kann er nachvollziehen, da der Standort nahe an der Grenze zu den Nachbarkantonen und Nachbargemeinden liegt. Statt eines isolierten Windparks in Oberegg unmittelbar an der Grenze sollte die Standeskommission vermehrt die vergleichbaren Anliegen im Bereich Energie gemeinsam mit den anderen Ostschweizer Kantonen besprechen und mit den umliegenden Kantonen und Gemeinden nach einem guten Standort für einen gemeinsamen Ostschweizer Windenergiepark suchen.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, bezeichnet den Entscheid der Standeskommission als mutlos, da eine Weiterverfolgung des Themas Energiestrategie, langfristige Stromversorgung und erneuerbare Energien für alle wertvoll gewesen wäre. Es sollte nicht bereits am Anfang allein aus politischen Überlegungen entschieden werden, dass im Kanton Appenzell I.Rh. keine Windräder errichtet werden können. Ein solcher Entscheid sollte nur gestützt auf technische, betriebswirtschaftliche oder allenfalls rechtliche Gründe getroffen werden. Im Weiteren kritisiert er die Kommunikation der Standeskommission über diesen Entscheid. Während in der ersten Medienmitteilung kommentiert wird, dass am Standort Honegg-Oberfeld wegen des Landschaftsbilds kein Windpark realisiert werden könne und dass dieser Entscheid definitiv sei, wurde dies zwei Wochen später stark relativiert. Plötzlich wurde gesagt, der Standort bleibe ein potenzieller Windkraftstandort, eine spätere schlechtere Stromversorgung würde zu einer Neubeurteilung der Situation führen, und die Standeskommission verschliesse sich in keiner Weise einer Diskussion. Grossrat Jakob Signer mutmasst, dass die Standeskommission mit einem Schachzug den Status Quo zementieren will. Er wirft der Standeskommission vor, absichtlich den Standort als Provisorium im Richtplan zu belassen, da eine Streichung vom Grossen Rat genehmigt werden müsste. Sie wolle so vermeiden, dass der Grosse Rat in dieser Frage mitreden kann und Rechtsmittel gegen den Entscheid ergriffen werden können.

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, nimmt zwei bereits von Grossrat Pius Federer und Grossrat Jakob Signer angesprochene Punkte auf. Am Entscheid der Standeskommission stört sie, dass diese mit einem Zickzack-Vorgehen die Entscheidungskompetenz des Grossen Rates aushebeln will. Sie hält es nicht für richtig und konsequent, dass die Standeskommission einen richtplanrelevanten Entscheid fällt, diesen aber nicht zum Anlass nimmt, den Richtplan auch entsprechend zu ändern. Die Standeskommission müsste nach dem Nein zum Windkraftprojekt in Oberegg den provisorischen Standort in Oberegg aus dem Richtplan streichen. Das Nein zum Windkraftprojekt in Oberegg kann

nicht mehr als geringfügige Änderung des Richtplans gelten und müsste daher dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Wenn die Standeskommission den provisorischen Standort im Richtplan belässt, hat sie mit dem Nein zum Windkraftprojekt de facto zwar entschieden, rechtlich und auf dem Papier aber nicht. Ein solches Vorgehen hält sie für nicht korrekt.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, erinnert an die anstehende zweite Lesung der Vorlage zur Revision des Energiegesetzes, welche auf den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKE 2014) basiert. Gemäss Modul 10 der MuKE 2014 muss die Exekutive eine kantonale Energieplanung erstellen und der Legislative darüber Bericht erstatten. In diesem Modul wird weiter definiert, dass die Energieplanung im Bereich der Energieversorgung und -nutzung Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Förderungsmassnahmen ist. Grossrat Romeo Premerlani regt an, für den Kanton Appenzell I.Rh. bezüglich der für die Versorgung benötigten elektrischen Energie einen konkreten Grad der Selbstversorgung zu definieren. Mit einer klaren Formulierung einer Zielgrösse bezüglich der Eigenproduktionsleistung und der Erzeugungsart sollen Leitplanken gesetzt und die Folgeschritte für die Standeskommission und den Grossen Rat verdeutlicht werden. Gemäss Abklärungen der Feuerschaugemeinde Appenzell ergeben sich mit Anlagen an der Sitter ähnliche Energienutzungspotenziale wie bei der Windkraft, wobei auch für diese Energienutzung Einschnitte in die Landschaft vorzunehmen wären und eine Koordination mit den Nachbarn nötig ist. Gestützt auf Art. 14 des Energiegesetzes und auf Modul 10 der MuKE 2014, wonach der Grosse Rat eine Energieplanung in Auftrag geben kann, wird die Standeskommission ersucht, auf die zweite Lesung der Vorlage zur Revision des Energiegesetzes im Entwurf eine Energieplanung zu formulieren, welche den angestrebten Eigenerzeugungsgrad und den Strom-Mix definiert.

Bauherr Ruedi Ulmann stellt klar, dass die Standeskommission dem Grossen Rat auf die Session vom 4. Februar 2019 hin einen einlässlichen Bericht zur Situation und über ihren Entscheid zum Windkraftstandort Honegg-Oberfeld zustellen wird. Ohne Vorliegen dieser Grundlage sollte heute keine Energiedebatte geführt werden. Er legt dar, wie die Standeskommission nach der Vornahme einer eingehenden Interessenabwägung zum Entscheid gelangt ist, auf die definitive Festsetzung des Standorts Honegg-Oberfeld im Richtplan als Windpark zu verzichten. Er stellt in Abrede, dass die Standeskommission die Einwendungen der Gegner zu stark gewichtet hat. Die angeregte Kooperation mit den Nachbarkantonen zwecks Suche nach einem Standort für einen grösseren Windpark wurde bereits in den Erwägungen des Landschaftsschutzgutachtens thematisiert. Es trifft auch der Vorwurf nicht zu, dass die Standeskommission die weiteren als Windpark geeigneten potenziellen Standorte aus dem Richtplan streichen will. Da beim Standort Honegg-Oberfeld im Unterschied zu den übrigen möglichen Standorten im Kanton interessierte Kreise eine Machbarkeitsstudie erstellen liessen, liegen für diesen Standort detailliertere Unterlagen vor. Im Einwendungsverfahren haben sich die anderen Kantone und insbesondere die Präsidenten der Ausserrhoder Gemeinden deutlich gegen einen Windpark auf dem nahe an der Kantonsgrenze gelegenen Standort Honegg-Oberfeld ausgesprochen, was neben den negativen Erwägungen im Landschaftsschutzgutachten bei der Interessensabwägung auch zu berücksichtigen war. Bauherr Ruedi Ulmann bestreitet nicht, dass es wichtig ist, zur Umsetzung der Energiepolitik des Bundes bis zum Jahr 2050 einen Beitrag zu leisten. Er gibt aber zu bedenken, dass man im Kanton auch nach den Vorgaben des Bundes nicht zwingend die Windenergie verstärkt nutzen muss. Für das Projekt einer Windkraftanlage auf der Honegg stimmen die Rahmenbedingungen nicht. Der Erhalt der Appenzeller Natur- und Kulturlandschaft wird im Baugesetz und in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz umschrieben. In der kantonalen Bauentwicklungsstrategie wird ausdrücklich auf den hohen Stellenwert des Schutzes der Appenzeller Natur- und Kulturlandschaft hingewiesen. Diesem Umstand ist auch bei der Interessenabwägung zwischen dem Landschaftsschutz und der Nutzung der Windenergie Rechnung zu tragen. Im Weiteren ist bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass innerhalb eines Abstands von 700 Metern vom Standort

Honegg-Oberfeld Wohngebäude stehen, in denen insgesamt 50 Personen ihren Wohnsitz haben. Daher wären Betriebseinschränkungen und Massnahmen nötig, welche die Wirtschaftlichkeit des Betriebs eines Windparks beeinträchtigen würden. Darauf wurde auch im erstellten Umweltverträglichkeitsbericht, der für die Interessenabwägung ebenfalls beigezogen wurde, hingewiesen. Ein ausführlicher Bericht, welcher als Diskussionsvorlage dienen und allfälligen weiteren Erklärungsbedarf abdecken soll, wird die Standeskommission dem Grossen Rat auf die Session vom 4. Februar 2019 unterbreiten. Bauherr Ruedi Ulmann kommt im Weiteren auf die Zuständigkeit für den Entscheid über die Änderung des Richtplans zu sprechen. Er stellt klar, dass die Standeskommission über die Festsetzung eines Standorts im Richtplan entscheidet. Eine solche Änderung des Richtplans ist dem Grossen Rat vorzulegen, der den geänderten Richtplan aber nur genehmigen oder nicht genehmigen kann. Der Grosse Rat wird daher im Rahmen der Diskussion des Berichts die Standeskommission nicht einfach beauftragen können, den Richtplan zu ändern, da gemäss Art. 11 des Baugesetzes die Standeskommission über die Richtplanung entscheidet. Wenn der Grosse Rat diese Zuständigkeitsregelung ändern möchte, müsste dies mit einem Auftrag um Ausarbeitung einer Landsgemeindevorlage zur Änderung von Art. 11 des Baugesetzes angestrebt werden.

Landammann Daniel Fässler versichert, dass die Standeskommission Verständnis dafür hat, wenn im Kanton die Windkraft gefördert werden will, da die noch im Betrieb befindlichen Atomkraftwerke in den kommenden Jahren sukzessive abgeschaltet werden sollen und Lücken zu schliessen sein werden. Zum Votum von Grossrat Christoph Keller stellt er klar, dass die Abhängigkeit von Stromlieferungen aus dem Ausland während der Wintermonate bereits heute besteht. Für eine gewisse Zeit kann man sich aber noch darauf verlassen, mit genügend elektrischer Energie versorgt zu werden. Aber in ein paar Jahren stehen Entscheide an, wie die Produktionslücken und damit die Versorgungslücken gedeckt werden können. Auf nationaler Ebene laufen bereits Diskussionen, wie mit einer Revision des Stromversorgungsgesetzes die mittelfristig absehbaren Stromversorgungslücken gedeckt werden können. Die Standeskommission musste als verantwortliches Gremium für den Kanton den politischen Entscheid treffen, ob die Nutzung von Windkraft zur Stromgewinnung am Standort Honegg-Oberfeld zugelassen werden soll. Sie hat diesen Entscheid im Wissen darum, dass jeder Entscheid zu Kritik Anlass geben wird, aus Überzeugung gefällt. Es ist nicht bestritten, dass schweizweit Anstrengungen zur Gewinnung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen nötig sind. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass die Windenergie in der ganzen Schweiz mit viel Opposition zu kämpfen hat, insbesondere, wenn Anlagen auf einer Bergkuppe geplant sind. Landammann Daniel Fässler weist darauf hin, dass die Standeskommission mit dem Kanton Appenzell A.Rh. im Vergleich mit anderen Kantonen relativ früh eine Potenzialstudie für die Windenergienutzung in Auftrag gegeben hatte. Die Standeskommission musste später zur Kenntnis nehmen, dass der Ausserrhoder Regierungsrat in dieser Richtung nichts zu unternehmen gedenkt. Bereits vorher hat die Standeskommission den Standort Honegg in Oberegg und drei weitere Standorte im Kanton als potenzielle Standorte für Windkraftanlagen provisorisch festgelegt. Diese Richtplanänderungen wurden vom Grossen Rat im März 2015 und vom Bundesrat im Herbst 2015 genehmigt. Damit ist die Standeskommission den Bundesvorgaben im eidgenössischen Energiegesetz und im Raumplanungsgesetz, die für die Nutzung der Windkraft und der Wasserkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festzulegen, frühzeitig nachgekommen. Unter Bezugnahme auf das Votum von Grossrat Romeo Premerlani führt Landammann Daniel Fässler aus, dass die Standeskommission aufgrund des Konfliktpotenzials entlang der Sitter bei der Richtplanänderung Anfang 2015 davon abgesehen hatte, einen Abschnitt der Sitter als für die Wasserkraft geeignete Gewässerstrecke in den Richtplan aufzunehmen. Nach dem Vorliegen einer Machbarkeitsstudie und eines Landschaftschutzgutachtens hat die Standeskommission das Einwendungsverfahren im Hinblick auf eine definitive Festsetzung der Honegg als Standort für Windkraftanlagen eröffnet. Dies hätte sie damals nicht tun müssen. Die Standeskommission hat aber das Einwendungsverfahren bewusst eingeleitet, damit die Diskussion in der Öffentlichkeit beginnen kann. Der

heute gehörte Vorwurf, dass die Standeskommission keine Diskussion über die Windkraftanlagen wünscht, weist Landammann Daniel Fässler daher entschieden zurück. Er hat jedoch ein gewisses Verständnis für die ebenfalls heute geäußerte Kritik, dass sich im Einwendungsverfahren in erster Linie Gegner gemeldet haben, da Befürworter weniger Anlass für eine Meldung hatten. Er stellt aber auch klar, dass nicht die Zahl der Meldungen, sondern das inhaltliche Gewicht der Argumente von Bedeutung war. Vor dem Entscheid hat sich die Standeskommission mit dem Bezirksrat Oberegg getroffen und anschliessend vor Ort einen Augenschein genommen. Wenn sich die Standeskommission für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg entschieden hätte, müssten die Initianten nach der Genehmigung der Richtplanänderung für die Erarbeitung eines kantonalen Nutzungsplans und das anschliessende Bewilligungsverfahren hohe Kosten und langwierige Verfahren auf sich nehmen, wobei der Ausgang ungewiss wäre. Wenn nun aber am Richtplan nichts geändert wird, bleiben die vier Standorte im Kanton als provisorische Standorte im Richtplan. Dies ist ein Bekenntnis, dass das Potenzial für eine allfällige spätere Windkraftnutzung besteht. Bei dieser von der Standeskommission gewählten Option hat der Grosse Rat aber formal nichts zu entscheiden, da nach Art. 11 des Baugesetzes die Standeskommission die Richtplanung festlegt. Landammann Daniel Fässler wehrt sich in diesem Zusammenhang gegen den von Grossrat Jakob Signer und von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg gemachten Vorwurf, dass die Standeskommission den Grossen Rat ausbooten will. Die Standeskommission hat gleichzeitig mit ihrem Entscheid am 6. November 2018 beschlossen, dem Grossen Rat für die Session vom 4. Februar 2019 einen umfassenden Bericht vorzulegen. Sie war sich bereits damals bewusst, dass die Situation für den Grossen Rat insofern unbefriedigend ist, als er über die Windenergie diskutieren, aber nicht über eine entsprechende Anpassung des Richtplans entscheiden kann. Schliesslich hätte die Standeskommission als dritte Option die Streichung des Standorts Honegg-Oberfeld als potenzieller Standort aus dem Richtplan beschliessen können, was die Genehmigung durch den Grossen Rat erfordert hätte, jedoch aufgrund des ausgewiesenen Potenzials nicht richtig wäre.

Für Grossrätin Angela Koller, Rüte, ist es nicht klar, was die Aufgabe des Grossen Rates ist, wenn er im Februar 2019 den Bericht der Standeskommission diskutiert. Da der Grosse Rat nichts entscheiden kann, hält sie es nicht für sinnvoll, dass über den Bericht diskutiert wird. Sie fragt sich, ob die Standeskommission auf ihren Entscheid zurückkommt, wenn der Grosse Rat damit nicht einverstanden ist. Im Weiteren vertritt sie die Auffassung, dass der Richtplan angepasst und der potenzielle Standort bei einem Nein zu einer definitiven Festlegung konsequenterweise gestrichen werden müsste. Da der Richtplan für eine Dauer von zehn Jahren gilt, kann nicht argumentiert werden, dass vielleicht in einigen Jahren ein Versorgungsproblem bestehen könnte und dann der potenzielle Standort neu geprüft werden soll.

Landammann Daniel Fässler verweist auf die Regelung im Baugesetz, wonach die Standeskommission den Richtplan erlässt. Würde der Grosse Rat eine Richtplanänderung wünschen, könnte die Standeskommission das Anliegen prüfen und dem Grossen Rat eine Antwort geben. Vielleicht würde diese dann genau gleich lauten wie heute. Dies muss der Grosse Rat wegen der geltenden Kompetenzordnung in Kauf nehmen.

Grossrätin Angela Koller verweist darauf, dass der Grosse Rat keinen Antrag stellen oder Auftrag erteilen kann, wenn er nicht zuständig ist. Sie fragt nochmals nach, was die Standeskommission von der Diskussion des Berichts im Grossen Rat erwartet und welche Aufgaben und Kompetenzen der Grosse Rat in diesem Zusammenhang hat.

Landammann Daniel Fässler erinnert daran, dass die Standeskommission dem Grossen Rat auf dessen Auftrag hin schon öfter einen Bericht vorlegt hat, der vom Grossen Rat diskutiert und dann zur Kenntnis genommen wurde.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, möchte wissen, inwiefern die absehbare Versorgungslücke in der Interessenabwägung berücksichtigt wurde. Er stellt im Weiteren die Richtigkeit der Aussage im Bericht von 20. November 2018, der von Landammann Daniel Fässler an der Gewerbeversammlung zitiert wurde, in Abrede. Darin wurde die Aussage gemacht, dass die Energiestrategie 2050 auf Kurs sei. Angesichts dieser falschen Aussage ist für ihn nicht erstaunlich, wenn der Widerstand gegen Windkraftanlagen gross ist. Er ist überzeugt, dass die Versorgungslücke nicht mehr lange auf sich warten lässt.

Landammann Daniel Fässler stellt klar, dass es sich bei der von Grossrat Pius Federer angesprochenen Aussage «Die Energiewende 2050 ist auf Kurs» um den Titel eines Berichts des Bundes handelt. Es handelt sich um einen Monitoringbericht des Bundesamts für Energie über die Jahre 2000 bis 2017, aus dem Landammann Daniel Fässler an der Gewerbeversammlung zitiert hat.

Grossrat Romeo Premierlani, Schwende, erinnert an sein Ersuchen an die Ständekommission, auf die zweite Lesung der Revision des Energiegesetzes hin einen Entwurf für eine Energieplanung zu formulieren. Er möchte eine Antwort, ob die Ständekommission diese Anfrage als Auftrag entgegennimmt.

Bauherr Ruedi Ulmann sagt zu, dass sich die Ständekommission dem Thema der Energieplanung annehmen wird. Es ist aber nicht möglich, bereits an der Session vom 4. Februar 2019 inhaltlich etwas Konkretes zu sagen. Die Ständekommission wird aber an der Februarsession über ihre Absicht in Sachen Energieplanung orientieren.

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass die Ständekommission morgen Dienstag die Ergänzungsbotschaft für die zweite Lesung des Energiegesetzes beraten und zuhanden der Grossratssession vom 4. Februar 2019 verabschieden wird. Darin werden die vom Grossen Rat im Rahmen der ersten Lesung vom 22. Oktober 2018 eingebrachten Fragen beantwortet. Für die Erfüllung des zusätzlichen Anliegens zur Energieplanung müsste ein grösserer Teil des entsprechenden Moduls aus den MuKE 2014 übernommen werden, was für die Februarsession nicht möglich ist. Die Ergänzungsbotschaft muss von der Ständekommission morgen verabschiedet werden, damit bis zur zweiten Lesung genügend Vorlaufzeit für die Vorberatung verbleibt.

- Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, beantragt im Rahmen der nächsten Steuer-gesetzrevision eine Anpassung der Bestimmung über den Ausbildungsabzug. Ein solcher sollte für alle Lernenden in der ersten Ausbildung möglich sein. Mindestens aber müsste eine Anpassung des Ständekommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vorgenommen werden, um den dortigen Einkommensgrenzwert für die Prämienverbilligung junger Erwachsener mit der steuerlichen Regelung für den Kinder-ausbildungsabzug abzustimmen. Für sie ist es nicht einsichtig, dass ein Lernender mit einem Einkommen von Fr. 15'000.-- vom Steueramt als selbständige Person behandelt wird und seine Eltern somit für ihn keinen Ausbildungsabzug machen können, während das Gesundheits- und Sozialdepartement einen Lernenden mit diesem Einkommen als finanziell von seinen Eltern abhängig einstuft und das Einkommen mit jenem der Eltern verrechnet, sodass für den Lernenden keine Prämienverbilligung ausgerichtet wird. Bei vierjährigen Ausbildungen dürften die Lernenden oft ein ähnlich hohes Einkommen erzielen, sodass viele Familien von dieser unverständlichen Situation betroffen sind. Sie sieht ein, dass die Prämienverbilligung den Minderbemittelten zur Verfügung steht. Den Eltern von Lernenden in einer Erstausbildung sollte der Ausbildungsabzug gewährt werden.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, unterstützt das geäusserte Anliegen.

Säckelmeister Ruedi Eberle erklärt sich bereit, im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision zu prüfen, ob für alle Kinder in einer Erstausbildung der Ausbildungsabzug gewährt werden kann.

- Grossrat Albert Sutter, Schlatt-Haslen, ruft in Erinnerung, dass die Bevölkerung des Bezirks Schlatt-Haslen schon lange auf eine Verbindung mit Appenzell für den Langsamverkehr wartet. Weder auf der stark befahrenden Achse von Appenzell nach Enggenhütten noch auf der Strecke von Appenzell nach Haslen besteht ein Rad- und Gehweg. Im Unterschied zu allen anderen Bezirken ist der Bezirk Schlatt-Haslen auch mit dem öffentlichen Verkehr kaum erschlossen. Er verweist auf die im Jahr 2015 vom Bezirk Schlatt-Haslen eingereichte Prioritätenliste, gemäss welcher ein Rad- und Gehweg nach Appenzell oberste Priorität genießt. Er stellt der Standeskommission in diesem Zusammenhang folgende Fragen:
 1. Was wurde hinsichtlich eines Rad- und Gehwegs von Appenzell nach Haslen und von Appenzell nach Enggenhütten bisher erarbeitet?
 2. Warum existiert genau im Bezirk Schlatt-Haslen, der keine ordentliche Anbindung an den öffentlichen Verkehr hat, keine Erschliessung nach Appenzell mittels Trottoir oder eines Rad- und Gehwegs?
 3. Kann davon ausgegangen werden, dass bis zur Landsgemeinde 2020 eine Kreditvorlage für einen Rad- und Gehweg von Appenzell nach Haslen und allenfalls auch nach Enggenhütten vorliegt, über den abgestimmt werden kann?
 4. Kann der Bezirk Schlatt-Haslen diesbezüglich etwas unternehmen, um in dieser Angelegenheit vorwärts zu kommen?

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, warum Haslen nicht für den Langsamverkehr mit Appenzell erschlossen ist. Er erinnert daran, dass erst vor kurzer Zeit der Rad- und Gehweg von Haslen nach Teufen erstellt wurde. Im Rahmen der Ausarbeitung dieses Projekts hat der Bezirksrat eine Erschliessung Richtung Teufen gegenüber einer Anbindung an Appenzell bevorzugt. Er kann aber mitteilen, dass in der Langfristplanung eine Erschliessung der Hauptorte aller Bezirke mit einem Rad- und Gehweg vorgesehen ist. Auf der Kantonsstrasse von Appenzell nach Haslen wurde bisher kein Geh- und Radweg geplant, weil ein solcher entlang des Sitterwanderwegs vorgesehen war. Dieses Projekt wurde aber kurz vor der Umsetzung wegen erfolglosen Bodenverhandlungen aufgegeben. Auch wenn mit neuen Verträgen und allenfalls mit Anpassungen des Strassengesetzes Bodenverhandlungen etwas verkürzt werden können, ist es illusorisch, dass bis zur Landsgemeinde 2020 ein neues Projekt erarbeitet werden kann. Zudem wird die Enggenhüttenstrasse im Jahr 2020 durch den Bund übernommen, was einer gleichzeitigen Erarbeitung eines Projekts etwas entgegensteht. Auch die topographischen Verhältnisse auf dieser Strecke erschweren die Realisierung eines Rad- und Gehwegs. Nach Abschluss der Arbeiten an der Eggerstandenstrasse und der weiteren im Budget und Finanzplan aufgelisteten Bauvorhaben kann die Planung eines Rad- und Gehwegs von Appenzell nach Haslen angegangen werden. Bis ein solches Projekt kreditreif ist, ist mit einer Zeit von etwa sechs Jahren zu rechnen.

Grossrat Albert Sutter wiederholt seine Frage, ob der Bezirk etwas zur Beschleunigung beitragen kann. Angesichts der langen Vorlaufzeit sollte mit den Vorbereitungsarbeiten frühzeitig begonnen werden, dass die Projektarbeiten später rascher voranschreiten. Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass der Bezirk derzeit nichts machen kann.

Appenzell, 11. Januar 2019

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2019

vom 3. Dezember 2018 (Stand 3. Dezember 2018)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 38 Abs. 4, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst.

Art. 1

¹ Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2019 beträgt 96%.

² Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2019 beträgt 8%.

³ Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2019 beträgt 0.05 Promille.

⁴ Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2019 beträgt 0.5 Promille.

⁵ Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften für das Jahr 2019 beträgt 40%.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
03.12.2018	03.12.2018	Erlass	Erstfassung	656.010

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	03.12.2018	03.12.2018	Erstfassung	656.010

Beschluss Grosser Rat
Grossratsbeschluss zur Revision der
Verordnung über die Urnenabstimmungen
(VUA)

Änderung vom 3. Dezember 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **160.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat,

in Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen vom 23. Oktober 2017,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) vom 23. Oktober 2017:

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Jede Urne und die Stimmabgabe sind während der Öffnungszeit ständig zu überwachen.

⁴ Die Standeskommission kann für die Überwachung der Urnen und der Stimmabgabe in einer Behördenweisung nähere Vorgaben machen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit der Genehmigung durch den Bund in Kraft.

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates

Änderung vom 3. Dezember 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 171.210
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates vom 21. November 1994,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Änderung Geschäftsreglement des Grossen Rates vom 21. November 1994:

Titel (geändert)

Geschäftsreglement des Grossen Rates (GrGR)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Sachliche Geltung (Überschrift geändert)

¹ Das Geschäftsreglement regelt die Arbeitsweise, die Organisation und die Befugnisse des Grossen Rates.

² Für Verfahren, in denen der Grosse Rat Verfügungen erlässt oder Rechtsmittelentscheide fällt, gelten die Vorgaben für das Verwaltungsverfahren.

Art. 2a (neu)

Ausstand

¹ Grossräte treten im Grossen Rat und in Kommissionen in den Ausstand, wenn sie selber oder eine ihnen besonders nahestehende Person an einem Geschäft, das nicht an einen generellen Adressatenkreis gerichtet ist, ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

² Als besonders nahestehende Personen gelten Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, Eltern oder Nachkommen sowie in der Regel die im gleichen Haushalt lebenden weiteren Personen.

³ Kein Ausstandsgrund besteht bei Wahlen durch den Grossen Rat oder eine Kommission.

⁴ In Zweifelsfällen entscheidet der Grosse Rat oder die Kommission nach Anhörung des Betroffenen und unter dessen Ausschluss endgültig.

⁵ Die Mitglieder der Standeskommission beachten den Ausstand im Grossen Rat und in Kommissionen in gleicher Weise.

Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (neu)

Präsidium (Überschrift geändert)

¹ Der Präsident¹⁾ leitet die Geschäfte des Grossen Rates und dessen Büros. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- b) (geändert) Er sorgt für einen störungsfreien Ablauf der Sitzungen und entscheidet über die Erstellung von Fotografien, Film- und Tonaufnahmen.

³ Im Falle der Verhinderung des Präsidenten amten die Büromitglieder nach ihrer Rangordnung als Vertreter. Kann die Vertretung im Rahmen dieser Regelung nicht gestellt werden, wird ein Tagespräsident gewählt.

- a) *Aufgehoben.*
b) *Aufgehoben.*
c) *Aufgehoben.*

⁴ Der Präsident und der Vizepräsident des Grossen Rates dürfen nicht zugleich Präsident einer Aufsichtskommission oder einer vorberatenden Kommission sein.

¹⁾Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Standeskommission beruft zur ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode ein.

Art. 7 Abs. 2 (geändert)

² Die Sitzung wird bis zur Wahl des Präsidenten durch den abtretenden Präsidenten geleitet.

Art. 16 Abs. 2 (neu)

Protokoll- und Weibeldienst (Überschrift geändert)

² Die schriftlichen Protokolle sind dem Grossen Rat in der Regel an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Zu Beginn der Beratung findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt, in welcher der Reihe nach der Präsident der zuständigen Kommission, die übrigen Mitglieder der Kommission, die Mitglieder des Rates, der zuständige Departementsvorsteher und die übrigen Mitglieder der Standeskommission das Wort erhalten.

² Geschäfte, die nicht in einer Kommission vorberaten oder vorbereitet wurden, und von der Standeskommission überwiesene Berichte werden vom zuständigen Departementsvorsteher erläutert. Hierauf erhalten die übrigen Mitglieder der Standeskommission, danach der Präsident der zuständigen Kommission, die übrigen Mitglieder der Kommission und die übrigen Mitglieder des Rates das Wort.

³ Eintreten ist obligatorisch bei Initiativen, beim Budget, bei der Staatsrechnung, bei Berichten und bei der Festsetzung der Landsgemeindeordnung.

Art. 19a (neu)

Änderungsanträge

¹ Änderungsanträge für die Detailberatung sollen nach Möglichkeit vor Sitzungsbeginn schriftlich und ausformuliert eingereicht werden. Der Antrag gilt formell als gestellt, wenn er während der Detailberatung mündlich vorgebracht wird.

² Der Präsident kann bei mündlich vorgebrachten Anträgen eine schriftliche Formulierung verlangen.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Schreibt die Verfassung keine zweite Lesung vor, ist der Grosse Rat frei, ob er ein Geschäft einer oder mehreren Lesungen unterzieht.

Art. 25 Abs. 2 (geändert)

² Die Ständekommission kann zur Anfrage sofort oder an einer späteren Sitzung Stellung nehmen.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Wird keine weitere Lesung mehr durchgeführt, ist nach erfolgter Detailberatung eine Gesamtabstimmung durchzuführen.

² Das Ergebnis der Abstimmung, mit der ein Geschäft an die Landsgemeinde überwiesen wird, ist im Landsgemeindemandat vollständig anzugeben.

Art. 28 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 5** (aufgehoben)

¹ Soweit die Verfassung oder dieses Reglement nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vorlage angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden dafür ist.

³ Bei offensichtlichem Mehr kann der Präsident auf die Auszählung der Stimmen verzichten, es sei denn, ein Ratsmitglied verlange die Auszählung oder das Resultat werde für das Landsgemeindemandat benötigt.

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 29 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

² Ein Kandidat ist sofort gewählt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden für ihn gestimmt hat.

³ Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, werden pro Wahlgang ein Kandidat oder mehrere Kandidaten aus dem Wahlverfahren entlassen, bis noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen.

⁴ In Wahlgängen mit zwei oder einem Kandidaten ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

⁵ Ergibt sich zweimal nacheinander Stimmgleichheit, entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los.

Art. 30 Abs. 2 (neu)

² Wird ein Mitglied der Staatswirtschaftlichen Kommission oder einer vorberatenden Kommission zusätzlich in eine weitere dieser Kommissionen gewählt, kann es unmittelbar nach der Wahl den Rücktritt aus der bisherigen Kommission erklären.

Art. 31 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Staatswirtschaftliche Kommission (Überschrift geändert)

¹ Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr die Staatswirtschaftliche Kommission mit einem Präsidenten und sieben Mitgliedern.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

² Die Kommission prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung der kantonalen Verwaltung. Nicht geprüft werden die Kantonalbank und die Ausgleichskasse.

³ Die Einzelheiten zu den Aufgaben und Kompetenzen der Staatswirtschaftlichen Kommission werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben), **Abs. 7** (aufgehoben)

¹ Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr als ständige vorberatende Kommissionen mit je höchstens acht Mitgliedern:

- a) (neu) Kommission für Wirtschaft (WiKo) für Geschäfte des Finanzdepartementes, des Volkswirtschaftsdepartementes sowie des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes;
- b) (neu) Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo) für Geschäfte des Erziehungsdepartementes sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes;
- c) (neu) Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo) für Geschäfte des Bau- und Umweltdepartementes;
- d) (neu) Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) für Geschäfte des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes.

² Der Grosse Rat und bei Dringlichkeit auch das Büro können in Einzelfällen ad hoc vorberatende Kommissionen einsetzen.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

⁷ *Aufgehoben.*

Art. 32a (neu)

Zuweisung

¹ Das Büro kann Geschäfte einer vorberatenden Kommission zuweisen.

² Bei nicht zugewiesenen Geschäften kann der Grosse Rat nachträglich eine Vorberatung verlangen, gegebenenfalls unter Aussetzung der Beratung.

³ Geschäfte, die kein spezifisches Departement oder die mehrere Departemente betreffen, kann das Büro nach eigenem Ermessen einer bestehenden vorberatenden Kommission zuweisen.

⁴ Das Büro kann bei einer Zuweisung bestimmen, dass eine weitere Kommission mitwirkt, und festlegen, wer das Geschäft im Grossen Rat vertritt.

Art. 32b (neu)

Vorberatung

¹ Die Kommissionen beraten die ihnen zugewiesenen Geschäfte vor. Sie können hierfür Experten beiziehen.

² In der Regel nehmen die zuständigen Vertreter der Standeskommission mit beratender Stimme an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen teil.

Art. 34a (neu)

Ergänzungswahlen

¹ Ergänzungswahlen werden in der Regel an der nächsten Sitzung vorgenommen.

² In begründeten Fällen kann davon abgewichen oder auf eine Ergänzung verzichtet werden.

Art. 34b (neu)

Kommissionsgeheimnis

¹ Die Beratungen im Büro des Grossen Rates, in der Staatswirtschaftlichen Kommission und in den vorberatenden Kommissionen sind geheim.

² Unter Vorbehalt abweichender Beschlüsse durch die Kommission dürfen nach Abschluss der Beratung eines Geschäfts die gefassten Beschlüsse und die Argumente zur weiteren politischen Meinungsbildung in den politischen Verbänden diskutiert werden. Nicht bekannt gegeben werden dürfen die Urheber der Meinungen und die einzelnen Stimmabgaben sowie weitere Belange, die ihrer Natur nach geheim sind.

³ Über eine Information der Öffentlichkeit entscheidet die Kommission.

⁴ Die Geheimhaltung in den übrigen vom Grossen Rat zu wählenden kantonalen Kommissionen richtet sich nach dem für sie geltenden Recht.

Art. 34c (neu)

Konstituierung der Kommissionen

¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selber.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade

Ausserkraftsetzung vom 3. Dezember 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: 211.310

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade
vom 9. Dezember 1968.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat sofort in Kraft.

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

Ausserkraftsetzung vom 3. Dezember 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: 823.110

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 28. November 1988.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat sofort in Kraft.

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die Appenzeller Kantonalbank

Ausserkraftsetzung vom 3. Dezember 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: 951.010

Der Grosse Rat,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung Verordnung über die Appenzeller Kantonalbank vom 12. Juni 1984.

IV.

Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2019 in Kraft

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV)

vom 3. Dezember 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **412.911**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat,

gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV) vom 20. Februar 2003 bei.

Art. 2

¹ Der Vollzug des Konkordats obliegt der Landesschulkommission.

Art. 3

¹ Für geringfügige Änderungen der Vereinbarung ist die Standeskommission zuständig.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]